

Anhang zur landesplanerischen Beurteilung
für die Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung:

Oberbayern:

1. Kommunale und regionale Belange

Der Planungsverband Region Ingolstadt teilt mit, dass der Trassenführung nicht zugestimmt werde. Es solle eine Planvariante entlang der bestehenden Trasse (Dürnbucher Forst) gewählt werden.

Der Regionale Planungsverband München teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestünden, wenn Abweichungen von der parallelen Trassenführung zur bayernets-Leitung FF 01 im Umfeld großer Betriebe sowie der tatsächliche Bedarf für die Gasleitung begründet werde.

Folgende Maßnahmen seien zu beachten:

- Die Feintrassierung sei mit den betroffenen Kommunen bzw. deren Entwicklungsplänen abzustimmen.
- Die Eingriffe in Natur und Landschaftsbild und die Flächeninanspruchnahmen haben so schonend wie möglich zu erfolgen.

- Baubedingte Emissionen im Siedlungsumfeld seien möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Der baubedingte Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen sei auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Dabei sei vorrangig auf Flächen geringer Produktionsgüte zurückzugreifen.
- Aus Gründen der Eingriffsminimierung werde auf den Streckenabschnitten mit Trassenvarianten jeweils die Vorzugstrasse präferiert.
- Nach den baubedingten Eingriffen sei durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen der ursprüngliche Zustand möglichst wieder herzustellen.
- Das Isartal und seine Auenbereiche sollen in geschlossener Bauweise gekreuzt werden.
- Auch beim Ampertal und seinen Auen solle wegen seiner herausragenden ökologischen Bedeutung einer geschlossenen Bauweise der Vorzug gegeben werden.
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen für Streckenabsperrestationen sowie ggf. Mess- und Regelstationen seien auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Stationen seien schonend in das Landschaftsbild einzubinden.
- Potentielle Auswirkungen auf die Vorranggebiete für Bentonit (B 7436/1) und für Kies (7536/2) seien in der Planfeststellung zu klären und ggf. im Zuge der Feintrassierung zielkonform zu lösen.

Das Landratsamt Eichstätt teilt mit, dass es fraglich sei, ob die Erdgasleitung erforderlich sei. Die Open Grid Europe betreibe eine Erdgasleitung zur Belieferung des Kraftwerkes Irsching. Dieses Kraftwerk sei nach Kenntnis des Marktes Pförring nur an 15 Tagen pro Jahr in Betrieb. Die bestehende Leitung könne für weitere Erdgastransporte genutzt werden.

Von Seiten der Bauverwaltung werde der Vorzugstrasse zugestimmt. Die Varianten 1.1 sowie 1.2 würden abgelehnt, da diese bestehende und geplante Siedlungsgebiete des Marktes Pförring randlich berühren und damit die weitere Siedlungsentwicklung des Marktes erschweren.

Aus Sicht des Naturschutzes sei der Trassenvariante 1.2 der Vorzug zu geben. Die Trassenvariante 1.1 werde abgelehnt. Die Trassenvariante 1.2 verlaufe weitgehend durch die strukturarme Feldflur außerhalb der Aue und quere das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ auf kürzestem Wege. Sie verursache die geringsten Beeinträchtigungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen und sei bei keinem der betroffenen untersuchten Schutzgüter die ungünstigste Variante.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestünden gegen die Variante 1.2 erhebliche Bedenken. Diese Variante durchschneide die weitere Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Dötting des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost. Nach der Schutzgebietsverordnung seien Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche verboten. Einer Ausnahme könne nur zugestimmt werden, wenn eine Verlegung außerhalb des Wasserschutzgebietes nicht möglich sei und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegenstehe.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm teilt mit, dass aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die unterirdisch verlegte Leitung bestünden. Es sei jedoch darauf zu achten, dass bei Planung und Ausführung der Trasse prägende Baumstrukturen sowie Landschaftsteile, welche für das Orts- und Landschaftsbild von großer Bedeutung seien, nicht beschädigt, sondern erhalten bzw. durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt würden. Von den drei nördlichen Abschnittsvarianten werde aus ortsplanerischer Sicht Variante 1.1 bevorzugt, da die Eingriffe in das Landschaftsbild insgesamt gesehen hier am geringsten sein dürften.

Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass es sich bei der geplanten Gasleitung um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handle, der nach Bayer. Kompensationsverordnung auszugleichen sei. Vermeidungsmaßnahmen seien zu prüfen. Es sei festzustellen, dass wesentliche Erkenntnisse bzw. Kartierungen im Landkreis Pfaffenhofen nicht in die Verfahrensunterlagen eingeflossen seien. Es werde dringend empfohlen, die dem Landkreis vorliegenden Kartierungen in die Planung einzuarbeiten und ggf. Alternativtrassen zu entwickeln. Für den Landkreis Pfaffenhofen liege eine aktuelle Biotopkartierung vor, die noch nicht im Internet eingestellt sei. Die geplante Leitung durchschneide mehrmals nach § 30 BNatSchG geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiesen bzw. Streuwiesen und Auwälder, die nicht so ohne weiteres wieder herstellbar seien. Hier sei das Potential der Vermeidung nicht ausgeschöpft. Biotopdurchquerungen könnten weitge-

hend vermieden werden. Auch die Kiebitz-Kartierung des Landkreises aus dem Jahr 2012 liege der Planung nicht zu Grunde. Die Erdgasleitung führe mehrfach durch Kiebitz-Brutgebiete.

Die untere Naturschutzbehörde gehe davon aus, dass durch die Maßnahme ein erheblicher Eingriff in die lokale Population erfolge. Um nicht mit dem Artenschutzrecht zu kollidieren, seien die Kiebitz-Brutgebiete am besten zu umgehen. Da es sich um traditionelle Brutgebiete handle und die Tiere außerhalb dieser Standorte keine geeigneten Brutgebiete vorfänden, würden die CEF-Maßnahmen nur funktionieren, wenn großräumige naturschutzfachliche Verbesserungen auf Flächen in der Nähe des bisherigen Brutgebietes erfolgen. Die Wirksamkeit der Flächen müsse vor dem Eingriff nachgewiesen und durch ein Monitoring verifiziert werden. Auch eine Verschlechterung der Brutstandorte (z.B. durch Zerstörung oder Verschlechterung von Nasswiesen) stelle einen erheblichen Eingriff in den Aktionsradius der betroffenen Arten dar.

Vergrämungsmaßnahmen von stark gefährdeten Vogelarten hätten erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art und seien nach § 44 BNatSchG nicht zulässig. In solchen Fällen sei der Vermeidungsgrundsatz anzuwenden und es seien alternative Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Eine weitere Alternative, den Eingriff in die Kiebitz-Gebiete zu minimieren bestehe darin, die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Weiter sei zu beachten, dass insbesondere in den Augrabewiesen einige Flächen vom Vertragsnaturschutzprogramm belegt seien.

Die Kreisstraßenbauverwaltung teilt mit, dass diverse Kreisstraßen betroffen seien (PAF 16, PAF 24, PAF 29). Mit den Kreuzungen der Kreisstraßen bestehe Einverständnis. Die Rohrüberdeckung solle im Bereich des Straßenkörpers mindestens 1,5 m betragen. Die technischen Details für die Straßenkreuzungen seien mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass die Planung im Landkreis Pfaffenhofen keine Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betreffe. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege sei zu beteiligen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sei mitzuteilen, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Vorzugstrasse und zu den Varianten zwei Altablagerungen befänden.

- Altablagerung Fl.Nr. 1720/39, Gemarkung Oberwöhr

- Altablagerung Fl.Nr. 375, Gemarkung Schillwitzried

Sollten im weiteren Verfahren Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt werden, sei dies dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gemäß Art. 12 Abs. 2 des Bayer. Bodenschutzgesetzes mitzuteilen. Es werde empfohlen, beide Altablagerungen auch in die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die geplante Vorzugstrasse und deren Varianten, soweit die o.g. Ausführungen für die weitere Planung beachtet würden.

Zusammenfassend bitte das Landratsamt Pfaffenhofen um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Insbesondere sei im Interesse der berührten Gemeinden Münchsmünster, Vohburg, Geisenfeld im Landkreis Pfaffenhofen eine alternative Trassenführung parallel der bisherigen Gasleitung durch den Dürnbucher Forst zu prüfen.

Im Nachgang teilt das Landratsamt Pfaffenhofen mit, dass das Vorhaben in Konflikt mit dem wirtschaftlich bedeutenden Hopfenanbau stehe.

Das Landratsamt Freising teilt mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München verwiesen werde; § 19 WHG sei zu beachten. Eine Stellungnahme seitens der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sei entbehrlich.

Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising sei das Vorhaben unter Ausschöpfung aller möglichen und dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der vorgeschlagenen Zielvorgaben für die Maßnahmen zum Artenschutz und unter Beachtung des Naturschutzrechtes bezüglich des Natura 2000-Gebietsschutzes realisierbar. Die für die naturschutzfachliche Beurteilung notwendigen Unterlagen seien Teil des Antrags und inhaltlich nachvollziehbar.

Die auf der nächsten Planungsebene notwendigen vertiefenden Untersuchungen (LBP, saP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen) seien in zutreffender Weise bereits angekündigt worden. Insbesondere die Querungen im Bereich des Ampertals und des Isartals

könnten erst mit Hilfe der bereits angekündigten, weiteren Unterlagen abschließend beurteilt werden. In jedem Falle solle sichergestellt werden, dass es in den beiden im Landkreis Freising zu querenden FFH-Gebieten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die Erhaltungsziele der tangierten FFH-Gebiete komme. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde dürfte es schwierig sein, für das Projekt eine Zulassung nach § 34 BNatSchG zu erhalten.

Eine geschlossene Bauweise solle auch für die Querung der Amper eingeplant werden. Schon das Vorkommen sensibler Flussbewohner aus der Anhang II-Liste der FFH-Richtlinie weise das Gewässer als sensibel aus. Weitere Fließgewässer wie die Abens und die Moosach seien auf Grund des Artenaspekts ebenfalls als sensibel einzustufen. Auch hier solle eine geschlossene Bauweise zum Einsatz kommen.

Im Planfeststellungsverfahren seien dann auch die notwendigen Befreiungen/Erlaubnisse bezüglich der Landschaftsschutzgebiete bzw. der § 30-Flächen BNatSchG zu beantragen.

Für den beantragten Trassenverlauf seien folgende Datenebenen wichtig:

- Darstellung der im Planungsraum existierenden A/E-Flächen und Berücksichtigung der Auflagen
- Bei der Erfassung der Wiesen/Äcker brütenden Vogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel etc. solle im Bereich der Hallertau auch darauf geachtet werden, ob Vorkommen der Heidelerche tangiert seien.
- Im Bereich der Amperquerung könne der Kriechende Scheiberich auftreten. Funde dieser Art am Ufer der Amper im Bereich des Landkreises Freising zeigen, dass mit der schwer bestimmbar Art potentiell zu rechnen sei.
- Für das FFH-Gebiet Isarauen existiere ein abgeschlossener Managementplan, der auf relativ frischen Daten aufbaue. Dieser solle dann für die anzufertigende FFH-Verträglichkeitsstudien mit herangezogen werden.

Die Abteilung Tiefbau weise darauf hin, dass für die Kreuzungen mit den Kreisstraßen gesonderte Straßenbenutzungsverträge mit dem Landratsamt Freising vor dem Abschluss der Ausführungsplanung abzuschließen seien. Die Mindesttiefe der Leitungen

müsse 2 m zwischen Oberkante Rohr und Oberkante Fahrbahn betragen. Bei Straßenkreuzungen dürften vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden. Längsleitungen entlang der Kreisstraßen müssen im Bankettbereich verlegt werden. Vor Einbau seien Spartenabfragen durchzuführen.

Altlasten und Bodenschutz

Auf der Fl.Nr. 628/2, Gemarkung Enzelhausen, in der Gemeinde Rudelzhausen, sei eine Altablagerung vorhanden (ehemalige gemeindliche Mülldeponie).

Geogene Arsenbelastungen

Im Landkreis Freising seien einige Fälle bekannt geworden, bei denen es auf Grund geogen erhöhter Arsengehalte in Böden zu Problemen mit der Verwertung gekommen sei. Sollten beim Bau der Erdgas-Loopleitung überschüssiges Oberbodenmaterial anfallen, das nicht an Ort und Stelle wiederverwertet werden könne und geogen erhöhte Arsenwerte aufweise, sei die Handlungshilfe für den Umgang mit geogen-arsenhaltigen Böden des Bayer. Landesamtes für Umwelt anzuwenden und vorab ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

Ferner werde mitgeteilt, dass die geplante Erdgasleitung in der Nähe eines Kiesabaugebietes der Firma Obermeier, Abensberg, auf den Fl.Nrn. 1282, 1283 und 1284, Gemarkung Zolling, verlaufe. Die Verfüllung der Kiesgrube mit Erdreich und Bauschutt werde durchgeführt. Weiterhin verlaufe die Trasse in der Nähe einer bereits wiederverfüllten und rekultivierten Kiesgrube der Firma Würfel, Niederhummel, auf den Fl.Nrn. 510, 512, 514 und 515, Gemarkung Rudelfing. Auch hier sei eine Wiederverfüllung mit Erdreich und Bauschutt durchgeführt. In diesen Bereichen müsse im Rahmen der Bauarbeiten mit entsprechendem Auffüllmaterial gerechnet werden.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes Freising bestünden keine Bedenken bezüglich gesundheitlicher und hygienischer Gefahren.

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden, wenn den fachlichen Vorgaben Rechnung getragen werde. Aus immissionschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken. Der benötigte Kompensationsbedarf sei flächenneutral auszugleichen, um den bereits überproportionalen Flächenverbrauch u.a. von landwirtschaftlichen Böden im Landkreis Erding zu reduzieren. Es sei zu prü-

fen, ob der erforderliche Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne. Es sei anzustreben, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Eingriffsraum nachzuweisen oder bereits bestehende ökologische Flächen aufzuwerten.

Naturschutz

Das Vorhaben stelle einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 15 BNatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sei anhand der Bayer. Kompensationsverordnung abzuarbeiten. Neben der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seien im weiteren Verfahren eine belastbare Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie geeignete Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Bei der Querung von ökologisch wertvollen Flächen sei der Nachweis zu erbringen, dass hier die geringste mögliche Arbeitsstreifenbreite gewählt werde. Bei Fließgewässerquerungen sei eine geschlossene Bauweise zu prüfen. Unvermeidliche Wasserhaltungsmaßnahmen dürfen sich nicht nachteilig auf benachbarte Flächen auswirken und seien im Vorfeld naturschutzfachlich abzustimmen. Es sei auf eine möglichst flächen sparende Bauausführung zu achten. Zur Vermeidung irreversibler Bodenverdichtungen seien Material- und Erdbewegungen nur bei tragfähigen Bodenverhältnissen durchzuführen. Für unvermeidbare Verdichtungen seien Tiefenlockerungen vorzusehen.

Schutzgebiete

Die Trasse verlaufe auf einer Länge von 6 km zentral durch das europäische Vogelschutzgebiet Nördliches Erdinger Moos. Ferner verlaufe die Trasse innerhalb des SPA-Gebietes in einem Bereich, in dem sich ein Schwerpunktgebiet von großflächigen, ökologisch wertvollen, miteinander vernetzten Ausgleichsflächen für Arten, die feuchtgeprägte Lebensräume benötigen, befände. Eine vertiefte SPA-Verträglichkeitsprüfung sei unabdingbar. Ein besonderes Augenmerk sei zudem auf die Prüfung der Summationswirkung mit dem planfestgestellten Bauvorhaben 3. Start- und Landebahn zu legen.

Es sei zwingend zu prüfen, inwieweit im kritischen Abschnitt eine Alternativtrasse für den Bereich der Querung des Vogelschutzgebietes zur Verfügung stehe. Aus natur-

schutzfachlicher Sicht sollten Alternativen geprüft werden, die den vorhandenen Niedermoorsockel verschonen, den Eingriff bündeln und sich an bereits bestehenden Nord-Süd-Verbindungen im Eittinger Moos orientieren. Denkbar wäre z.B. ein Verlauf unmittelbar entlang der A 92 und entlang der Flughafentangente Ost bzw. entlang der Ortsverbindungsstraße Hirschau und Eittinger Moos.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Das Antragsvorhaben stelle einen ausreichend kompensierbaren Eingriff entsprechend der Natur- und Artenschutzgesetze dar und sei aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes unter Beachtung der genannten Maßgaben grundsätzlich genehmigungsfähig. Ergänzend bleibe festzuhalten, dass auch für die vorübergehend projektbedingten Beeinträchtigungen zur Erzielung einer vollständigen Kompensation im naturschutzrechtlichen Sinne angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen seien. In der naturschutzfachlichen Gesamtbewertung könne das Antragsvorhaben, soweit anhand der vorgelegten Unterlagen beurteilbar, landkreisbezogen raumverträglich realisiert werden.

Der Markt Pförring teilt mit, dass er die Vorzugstrasse befürworte. Es erscheine allerdings fraglich, ob die geplante Leitung überhaupt erforderlich sei. Es bestehe eine Leitung, die das Kraftwerk Irsching beliefern; dieses Kraftwerk sei nach Kenntnis des Marktes Pförring nur an 15 Tagen pro Jahr in Betrieb. Die bestehende Gasleitung könne mithin für weitere Transporte genutzt werden.

Die Planung der Alternativtrasse 1.1 lehne der Markt Pförring ab. Die Trasse verletze die gesetzlich geschützte Planungshoheit des Marktes Pförring; im Bereich des Hauptortes könne eine Entwicklung von Wohnbauflächen nur nach Nordwesten erfolgen. Diese Entwicklungsmöglichkeit würde durch den Bau der Leitung auf Alternativtrasse 1.1 durchschnitten werden.

Auch die Alternativtrasse 1.2 werde abgelehnt. Durch diese werde die noch verbleibende Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils Wackerstein beschränkt.

Der Markt Pförring befürworte die Vorzugstrasse im eigenen Gebiet sowie die Fortführung der Leitung parallel zur bestehenden Gasleitung durch den Dürnbucher Forst. Nur so könne vermieden werden, dass die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden eingeschränkt werde und dass unbelastete landwirtschaftliche Nutzflächen über Ge-

bühr in Anspruch genommen würden. Zudem würde nur diese Planung dem Bündelungsgebot gerecht werden.

Die Gemeinde Münchsmünster teilt mit, dass sie sich sowohl gegen die Vorzugstrasse als auch gegen die Variante 1.1 wende. Die Gemeinde Münchsmünster werde durch die geplanten Trassenführungen in ihrer Planungshoheit verletzt. Die Gemeinde Münchsmünster habe mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29 „Landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich Mitterwöhr bis einschließlich Katzau“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung - Ackerbau „festgesetzt“. Diese Flächen sollen einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Der geplante Leitungsbau verstoße dagegen. Die Ertragsfähigkeit der wertvollen Böden werde durch den Leitungsbau vermindert.

Die Gemeinde Münchsmünster sei durch andere Leitungsbauvorhaben bereits belastet. Der Abschnitt der Vorzugstrasse zwischen Niederwöhr, Mitterwöhr und Oberwöhr sei der letzte zusammenhängende Bereich auf dem Gemeindegebiet, der noch unbelastet sei. Durch die geplante Belastung werde die Gemeindeentwicklung erheblich eingeschränkt. Den Ortschaften Niederwöhr und Oberwöhr werde eine bauliche Entwicklung Richtung Norden bzw. Richtung Osten verwehrt. Zudem bestünden erhebliche Sicherheitsbedenken auf Grund der Leitungsverlegung in unmittelbarer Nähe von Niederwöhr und Oberwöhr. Östlich von Oberwöhr wolle die Gemeinde ein Baugebiet ausweisen. Diese Planung sei jedoch daran gescheitert, da in diesem Bereich der Kiebitz brüte. Auch dies spreche gegen den geplanten Leitungsbau auf der Vorzugstrasse.

Die Gemeinde Münchsmünster befürworte eine Pipeline durch den Dürnbucher Forst. Diese Trasse würde die Gemeinde Münchsmünster weitaus weniger beeinträchtigen und werde im Übrigen auch den Erfordernissen der Raumordnung gerecht. Hier könne parallel zur bestehenden Gasleitung die Pipeline verlegt werden. Es werde somit vermieden, dass unbelastete landwirtschaftliche Nutzflächen über Gebühr in Anspruch genommen würden. Nur diese Planung werde dem Bündelungsgebot gerecht.

Die Stadt Vohburg a.d.Donau teilt mit, dass die Trassenplanung grundsätzlich abgelehnt werde. Die Vorzugstrasse würde das gesamte Gebiet südlich von Hartacker zwischen der Verbindungsstraße zur Birkenheide und der Flurgrenze zu Münchsmünster bis südlich der Bundesstraße 16 mittig durchschneiden und langfristige planerische Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich einschränken. Die Vorzugstrasse werde deshalb abgelehnt.

Grundsätzlich werde auf die Zielsetzungen des LEP verwiesen, wonach eine Parallelführung mit vorhandenen Leitungen anzustreben sei. Hierzu werde insbesondere auf die vorhandene bayernets-Leitung durch den Dürnbucher Forst verwiesen. Es werde deshalb eine Überprüfung der Raumverträglichkeit für diese Trassenführung gefordert. Aus den Planunterlagen sei nur ersichtlich, dass eine genauere Überprüfung und Bewertung auf Grund der zu erwartenden Probleme (Bannwald, Ausgleichsflächen) nicht durchgeführt und die Alternative verworfen worden sei. Angesichts der bei allen Varianten auftretenden naturschutzrechtlichen und sonstigen Probleme sollte eine genauere Prüfung und Abwägung aller Belange unter den möglichen Alternativen zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Auch eine genauere Überprüfung der zumindest teilweisen Parallelführung mit den Leitungen entlang der Bundesstraße 16 sei wünschenswert. Zusammenfassend werde gefordert, der Ausnutzung von bereits vorhandenen Trassen in jedem Fall Priorität einzuräumen und im Wege der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommen zu lassen.

Für die Trassenführung ab Forchheim seien neben der Vorzugstrasse zwei Varianten eingeplant. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile entsprechend der in den Unterlagen aufgezeigten Vergleiche sei aus Sicht der Stadt der geplanten Vorzugstrasse der Vorrang einzuräumen.

Die Stadt Geisenfeld teilt mit, dass sie sich gegen die Vorzugstrasse wende. Aus nachfolgenden Gründen widerspreche die Planung den Erfordernissen der Raumordnung. Die Stadt Geisenfeld werde durch die geplante Trassenführung in ihrer Planungshoheit verletzt. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG seien die „Entwicklungspotentiale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schonen“. Diesem Grundsatz werde die Ausweichtrasse um den Dürnbucher Forst in keinsten Weise gerecht, da auf den neu in Anspruch genommenen Flächen keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr gegeben seien, was die Gemeinde stark beeinträchtige. Im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes verlaufe die geänderte Trasse östlich parallel zum bereits bestehenden Gewerbegebiet Ilmendorf auf der Flur der Stadt Vohburg. Eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebiets Ilmendorf nach Osten wäre in diesem Bereich somit für immer unmöglich. Durch eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebiets Ilmendorf könnten Synergieeffekte für beide Gemeinden, die bereits bestehende Infrastruktur gemeinsam zu nutzen, für immer verloren gehen. Im weiteren Verlauf dringe die Leitung in einem Bereich in das Gemeindegebiet Geisenfeld ein, in dem in der Vergangenheit im Stadtrat bereits Überlegungen bestanden, auf Grund der günstigen Anschlussmöglichkeit an die Bundesstra-

ße B 16 auch hier eine Gewerbegebietsausweisung umzusetzen. Auch hier wäre die Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Geisenfeld durch die Verlagerung der Leitungstrasse in der Zukunft nicht mehr gegeben. Die geplante Umgehung des Dürnbucher Forstes erhöhe die Wegstrecke der Leitung erheblich. Dies führe zu erheblichen Mehrkosten, die schließlich über die Netzentgelte allen Bürgern auferlegt würden. Auch aus diesem Grund sei eine möglichst geradlinige Trassenführung anzustreben, die bereits bei der bestehenden Gasleitung genutzt wurde und so durch eine zweite Leitung auch beibehalten werden solle.

Im Bereich zwischen Forchheim und Aiglshausen entspreche die Planung mit den vorgestellten Varianten aus Sicht der Stadt Geisenfeld nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Die Stadt Geisenfeld befürworte eine Parallelführung der der Planung zugrunde liegenden Trasse durch den Dürnbucher Forst. Diese Trasse würde die Stadt Geisenfeld nicht beeinträchtigen und würde auch den Erfordernissen der Raumordnung gerecht. Hier könne parallel zur bestehenden Erdgastransportleitung die Pipeline verlegt werden. Es werde so vermieden, dass unbelastete landwirtschaftliche Nutzflächen über Gebühr in Anspruch genommen werden. Nur diese Planung werde dem Bündelungsgebot gerecht. Zudem unterstütze die Stadt Geisenfeld die durch den Bayer. Bauernverband als Vertreter der Landwirtschaft in einer eigens verfassten Stellungnahme zum Verfahren vorgebrachten Punkte.

Die Gemeinde Rudelzhausen teilt mit, dass bei der erforderlichen Querung vorhandener Abwasserleitungen deren Bestand und Betrieb nicht beeinträchtigt werden dürfe. Bei allen landwirtschaftlichen oder gewerblich genutzten und allen bebauten Grundstücken sei eine Verlegetiefe von 2 m zu wählen. Für die Eingriffe seien die Eigentümer der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und sonstigen Flächen ordnungsgemäß zu entschädigen.

Der Markt Au i.d.Hallertau teilt mit, dass im Gemeindegebiet Folgendes zu beachten sei:

1. Grundsätzlich seien alle öffentlichen Wege, die mit der Ferngasleitung unterquert werden, wieder in einen technisch einwandfreien Zustand herzustellen.
2. Die Ferngasleitung quere die Abwasserdruckleitung Haslach-Au i.d.Hallertau im Bereich der FS 32 in der Nähe der Einmündung in die FS 38. Bestand und Be-

trieb dürfe nicht beeinträchtigt werden.

3. Im Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 788/3 und 795, Gemarkung Haslach, befände sich das erste Regenrückhaltbecken für den Hochwasserschutz Leitersdorfer Bach. Die neue Ferngasleitung quere dieses Becken. Entsprechend seien technische Vorkehrungen für die neue Ferngasleitung dahingehend zu treffen, dass der Bestand und der ordnungsgemäße Betrieb des Hochwasserrückhaltbeckens in diesem Bereich nicht beeinträchtigt werden.
4. Auf dem Übersichtsplatt Nr. 6 sei im Bereich des Tannets östlich der Abens das ehemalige Trinkwasserschutzgebiet für einen aufgelassenen Tiefbrunnen eingetragen. Das Wasserschutzgebiet sei aufgelassen.
5. Ebenfalls im Bereich des größeren Waldgebietes Tannets, in der Nähe der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Au i.d.Hallertau/Enzelhausen, befände sich Zone 2 des Sondergebietes Windenergie gemäß dem rechtsverbindlichen Teilflächennutzungsplan des Marktes Au i.d.Hallertau. Die ausgewiesenen Sondergebietsflächen befänden sich auf Teilen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1197/4 und 1197/5, Gemarkung Au i.d.Hallertau.
6. Hinsichtlich bestehender und zukünftiger Hopfenanbauflächen sei auf eine ausreichende Verlegetiefe zu achten.
7. Für die Eingriffe seien die Eigentümer der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und sonstigen Flächen ordnungsgemäß zu entschädigen.

Der Markt Nandlstadt teilt mit, dass die Trasse im westlichen Bereich des Gemeindegebietes liege und landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen durchquere, die sich in Privatbesitz befänden. Hier sei besonders darauf zu achten, dass die Grundstückseigentümer frühzeitig über den Beginn und den Ablauf der Baumaßnahme informiert werden. Auch das betreffende Baufeld sei wieder dem Urzustand gleichzusetzen. Im Leitungsverlauf befänden sich auch Anbauflächen für den Hopfenbau. Hier sei eine entsprechende Verlegetiefe der Leitung mit den Grundeigentümern abzusprechen, damit einer weiteren Nutzung und eventuellen Erweiterung nichts im Wege stehe. Die geplante Trasse quere einige öffentliche Feldwege und zwei asphaltierte Gemeindeverbindungsstraßen. Hier werde zwingend darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der Tiefbauarbeiten die Wege und Straßen technisch einwandfrei wieder her-

gestellt und übergeben werden. Ferner müssen die jeweiligen Ortschaften und anliegenden Grundstücke während der Baumaßnahme erreichbar bleiben. Reinigungsarbeiten auf öffentlichen Straßen wegen Verschmutzung durch Baustellenausfahrten aus dem Baufeld in den öffentlichen Straßenbereich seien unaufgefordert durchzuführen. Verkehrsrechtliche Anordnungen seien frühzeitig bei den entsprechenden Stellen zu beantragen. Öffentliche Versorgungsleitungen seien mittels eines Spartenplanes zu erkunden, zu schützen und falls freigelegt wieder fachgerecht zu hinterfüllen, damit keine Folgeschäden nach der Bauzeit entstünden.

Die Gemeine Attenkirchen teilt mit, dass im Abschnitt westlich von Wimpasing die neue Leitung parallel zur bayernets-Leitung geführt werden solle, damit keine neuen Betroffenheiten von Grundstückseigentümern geschaffen würden und damit keine neuen Flächenzerschneidungen bislang unbelasteter Räume erfolgen. Weitere Einwendungen würden nicht vorgetragen.

Die Gemeinde Haag a.d.Amper teilt mit, dass die Vorzugstrasse (Parallelführung zu der bayernets-Leitung bis zur Amper) favorisiert werde. Es werde für sinnvoll erachtet, dass die Leitungen gebündelt verlaufen, damit keine neuen Betroffenheiten von Grundstückseigentümern geschaffen würden und um neue Flächenzerschneidungen bislang unbelasteter Räume zu vermeiden. Ein Brunnen, der Oberflächenwasser sammle und zum gemeindlichen Dorfbrunnen führe, liege im Bereich der Variante 4.1. Bei der Durchführung dieser Variante wäre die Funktionsfähigkeit des Brunnens gefährdet. Durch die Nähe der Variante 4.1 zum Notbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 168, Gemarkung Haag a.d.Amper, der sich im Eigentum des Zweckverbandes Baumgartner Gruppe befinde, sei die Vorzugstrasse zu präferieren. Die aufgeführten Aspekte würden keine Abweichungen von der Vorzugstrasse rechtfertigen. Insgesamt spreche die Beibehaltung der Parallellage und die geringere Trassenlänge für die Wahl der Vorzugstrasse. Die vom Antragsteller angeführten Punkte der geringeren Kosten sowie die Querung der Erdgasleitung würden aus Sicht der Gemeinde Haag a.d.Amper keine Abweichung von der Vorzugstrasse rechtfertigen. Bei der Vorzugstrasse sei der Abstand zur Ortschaft Haun bei der Querung des Amperkanals möglichst groß zu wählen. Hierbei sei der Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigung und der Gebäude durch eventuelle Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahme zu beachten.

Die Gemeinde Zolling nimmt wie folgt Stellung: Im Bereich des Abschnittes 4 werde von der Gemeinde Zolling die Vorzugstrasse favorisiert, damit keine neuen Betroffenheiten von Grundstückseigentümern geschaffen würden und um neue Flächenzer-

schneidungen unbelasteter Räume zu vermeiden. Weitere Einwendungen würden nicht vorgetragen.

Die Gemeinde Langenbach teilt mit, dass sie keine Einwendungen gegen die Gasleitung erhebe. Die Gemeinde weise aber darauf hin, dass im Bereich Kleinviecht und Ofthling eine Wasserleitung und im Bereich Schmidhausen eine Wasser- und Abwasserleitung gequert werden müsse. Die genaue Lage der Leitung sei vor Ort aufzunehmen. Für spätere Wartungs- und Erneuerungsmaßnahmen seien die entstehenden Mehrkosten durch den Eigentümer der Gasleitung zu tragen. Vor Beginn der Bauarbeiten sei eine Bestandsaufnahme der gemeindlichen Straßen und Wege durchzuführen. Die Straßen und Wege seien entsprechend der Bestandsaufnahme nach den Bauarbeiten durch die ausführende Firma bzw. Open Grid Europe wiederherzustellen. Zusammenfassend sei bei der Betrachtung der technischen Parameter der Trassenvarianten die Wahl der Vorzugstrasse zu empfehlen. Die Variante 6.1 sei insgesamt gesehen länger, weise eine mit 200 m deutlich längere Vortriebsstrecke auf und benötige den wesentlich tieferen Startschacht mit den damit verbundenen bautechnischen Herausforderungen und Risiken.

Die Gemeinde Marzling teilt mit, dass unter nachstehenden Bestimmungen der Erdgastransportleitung zugestimmt werde:

- Die Straßenquerungen seien nach den neuesten technischen Vorschriften zu realisieren.
- Die betroffenen gemeindlichen Grundstücksflächen seien ordnungsgemäß wieder herzurichten.
- Auf Grund des vorhandenen Isarhanges sehe die Gemeinde die Realisierung der Ausweichvariante als nicht tragbar an.
- Die naturschutzrechtlichen Belange seien einzuhalten. Vorzugsweise sei die Erdgastresse in vorhandene Waldschneisen und –lichtungen zu verlegen.

Die Gemeinde Eitting teilt mit, dass mit der Maßnahme grundsätzlich Einverständnis bestehe. Auf die Problematik und eventuelle Überschneidung mit den Planungen zum 4-streifigen Ausbau der FTO und dem S-Bahnringchluss werde hingewiesen. Ferner werde im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren, bei denen die betroffenen

gemeindlichen Flächen konkret vorlägen, eine Stellungnahme zu Detailfragen, wie z.B. die evtl. zu nutzenden gemeindlichen Wege und Grundstücke einschließlich erforderlicher Beweissicherung auch bei den angrenzenden Gebäuden, insbesondere wegen der erforderlichen Grundwasserabsenkungen und -abnahmen, abgegeben.

Die Gemeinde Oberding teilt mit, dass sie mit der Maßnahme grundsätzlich einverstanden sei. Auf die Problematik eventueller Überschneidungen mit den Planungen zum 4-streifigen Ausbau der FTO und dem S-Bahnringchluss werde hingewiesen. Im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren, bei denen die betroffenen gemeindlichen Flächen konkret vorlägen, werde die Gemeinde Oberding eine Stellungnahme zu Detailfragen abgeben. Ferner fordere die Gemeinde, dass die Leitung in einer größeren Entfernung zur Ortschaft Oberding verlegt werde.

Weiterhin werde der 10 m breite Sicherheitsabstand zur bestehenden Leitung als zu groß beurteilt und abgelehnt. Es werden 5 m Sicherheitsabstand gefordert. Die Gemeinde sei ferner der Auffassung, dass die Verlegung der Leitung mit einer Tiefe von 1 m nicht ausreichend sei, die Überdeckung müsse 1,20 m betragen.

Die Gemeinde Moosinning teilt mit, dass die Trasse der geplanten Gasleitung über einen wesentlichen Abschnitt im Plangebiet des künftigen Gewerbegebiets der Gemeinde Moosinning am Isarkanal verlaufe. Nach Fertigstellung der Trasse wäre ein 10 m breiter Schutzstreifen von Bebauung frei zu halten, so dass sich die verfügbare Nutzfläche im Gewerbegebiet verringern würde. Die Gemeinde widerspreche der Trassenführung durch das geplante Gewerbegebiet am Isarkanal.

Eine weitere Betroffenheit entstehe im Bereich der Überführung der B 388 über den Isarkanal, denn dort sei die Abzweigung der geplanten Ortsumfahrung für Moosinning und Eichenried vorgesehen. In diesem Bereich sei die Gasleitung technisch so zu verlegen, dass der geplante Knotenpunkt ungehindert errichtet werden könne.

Schließlich ergebe sich eine Betroffenheit aus dem Vorhaben der Gemeinde, für den Bleichbach ein Hochwasserrückhaltekonzept zu entwickeln und umzusetzen. Der Bleichbach unterquere den Isarkanal in Höhe des Lohfeldes und verlaufe entlang des Isarkanal in Richtung Moosinning und liege damit im ersten Abschnitt auf der geplanten Trasse der Gasleitung. Die Gemeinde widerspreche dieser Trassenführung.

Die Gemeinde Neuching trägt vor, dass der geplante Streckenverlauf direkt durch das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 355, Gemarkung Niederneuching, laufe. Hier sei die Gemeinde Neuching gerade dabei, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport zu entwickeln. Die geplante Leitung würde auf Grund der rechtlichen Vorgaben die Möglichkeiten der Gemeinde erheblich einschränken.

Auf Grund der o.g. Planungen lehne die Gemeinde Neuching die geplante Trassenführung ab und fordere einen alternativen Streckenverlauf, durch welchen die Fl.Nr. 355 nicht beeinträchtigt würde und somit die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport umgesetzt werden könne.

2. Fachliche Belange

2.1 Verkehr

Das Luftamt Südbayern teilt mit, dass die Trasse keinen Landeplatz oder sonstige luftrechtlich relevante Einrichtungen berühre. Bei der Wahl der Trasse sei die planfestgestellte 3. Start- und Landebahn für den Flughafen München berücksichtigt worden. Für weitere Verfahrensstadien werde insbesondere auf die mit dem 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 05.07.2011 planfestgestellten Pläne D 3.5 – 1013, D 3.5 – 1014 und D 3.5 – 1015 hingewiesen. Diesen könne detailliert entnommen werden, welche Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des planfestgestellten Flughafengeländes im Bereich unmittelbar östlich der geplanten 3. Start- und Landebahn durch den 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss verlegt worden seien und an welcher Stelle diese im Falle des Baues der 3. Start- und Landebahn zu liegen kommen sollen. Weitere Planungen in diesem Bereich seien zwingend mit der Flughafen München GmbH abzustimmen. Darüber hinaus werde davon ausgegangen, dass das Vorhaben außerhalb der Bauphase generell keine vertikale Relevanz habe und somit auch keiner allgemeinen Hindernisbetrachtung bedürfe.

Die DB Mobility Networks Logistik teilt mit, dass mit der Planung grundsätzlich Einverständnis bestehe. Für die Kreuzung von Bahnlinien bzw. Bahnstromleitungen seien Abschlüsse von Kreuzungsverträgen erforderlich. Es werde um Beteiligung bei den weiteren Planungen gebeten. Eingangsstelle der DB AG für Vorgänge der Träger öffentlicher Belange sei die DB AG, DB Immobilien Region, Südbadstr. 12, 80339 München. Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/XI, sei zu beteiligen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden. Die geplante Erdgasleitung kreuze die Bahnstrecken 5851 Regensburg-Ingolstadt, 5633 Langenbach-Anglberg, 5500 München Hbf.-Regensburg; im Planfeststellungsverfahren würden die Kreuzungsbedingungen und die damit verbundenen technischen Einzelheiten abgestimmt und festgelegt werden. Im Übrigen werde auf die Planung zum Neubau des Lückenschlusses Erding-Flughafen München (Planfeststellungsabschnitt 4.1 I.R.D. des sog. Erdinger Ringschlusses), Bahnstrecke 5601, hingewiesen, wodurch ebenfalls eine Kreuzung zwischen der Bahnstrecke und der Erdgasleitung entstehe. Das Anhörverfahren zur Planfeststellung werde 2015 eingeleitet. Dies seien Anlagen der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur. Träger dieser Infrastruktur sei das Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG. Das Eisenbahn-Bundesamt sei Träger der Fachplanungshoheit für die vorgeschriebene Eisenbahninfrastruktur sowie Aufsichtsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes. Es werde um Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes auch an dem zugehörigen Planfeststellungsverfahren gebeten, um im Rahmen der zugehörigen detaillierten Planung im direkten Kreuzungsbereich mit den Bahntrassen oder sonstigen Bahnanlagen zu möglichen vorübergehenden und/oder dauerhaften Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes Stellung nehmen zu können.

Das Staatl. Bauamt Ingolstadt teilt mit, dass die technischen Ausführungen der geplanten Querungen der Bundesstraßen B 299, B 16 A, B 16 und B 300 in Gestattungsverträgen zu regeln seien.

Das Staatl. Bauamt Freising teilt mit, dass gegen das Vorhaben seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände bestünden, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet würden:

- B 388 Ortsumfahrung Moosinning

Am Knotenpunkt B 388/St 2580 solle die Ortsumgehung Moosinning wieder in die B 388 einmünden.

- St 2580/Flughafentangente Ost

Die aus der Planung resultierenden Mindestabstände müssen eingehalten werden. In den übrigen Bereichen werde der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Gasleitung zum bestehenden Fahrbahnrand mit 20 m festgelegt.

- B 301 Ortsumfahrung Einzelhausen

Die geplante Leitung kreuze die in Planfeststellung befindliche Ortsumfahrung Einzelhausen. Die Höhenlage der Straße werde in diesem Bereich nur geringfügig verändert. Seien für die weitere Bearbeitung nähere Angaben zu den Planungen erforderlich, können auf Anfrage die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreuzung der Gasleitung mit Bundes- und Staatsstraßen dürfe nur in geschlossener Bauweise im grabenlosen Kreuzungsverfahren hergestellt werden. Eine Sperrung der Straßen sei auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung nicht möglich. Es sei im Einzelfall nachzuweisen, dass die geplanten Verlegetiefen zu keinen Schäden am Straßenkörper führen. Im Hinblick auf künftige Ausbaumaßnahmen sei eine Mindestverlegetiefe von 1,5 m einzuhalten.

Rechtzeitig vor Baubeginn habe der Vorhabensträger für jede Kreuzung einen Antrag auf Anfertigung eines Straßenbenutzungsvertrages zu stellen.

Seien für den Bau der Gasleitung Baustellenzufahrten an klassifizierten Straßen erforderlich, habe der Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8 Fernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu stellen. Die einzelnen Planungsabstimmungen und Ausarbeitungen von Detailplänen seien mit dem Straßenbaulastträger begleitend zu den weiteren rechtlichen Verfahrensschritten durchzuführen, um rechtzeitig Verträge bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.

Die Autobahndirektion Südbayern teilt mit, dass die geplante Gasleitung die geplante Trasse des Bahnprojektes Erdinger Ringschluss kreuze. Das Bahnprojekt beinhalte den Neubau einer 2-gleisig elektrifizierten Bahnstrecke zwischen dem Bahnhof Erding und dem Flughafen München. Der Antrag auf Planfeststellung für den von der Gasleitung betroffenen Bereich der Baumaßnahme sei am 25.08.2014 beim Eisenbahnbundesamt gestellt worden. Bei den weiteren Planungen seien die erforderlichen Abstände der Gasleitung zur Bahntrasse gemäß den geltenden Vorschriften einzuhalten. In den Raumordnungsunterlagen für das Vorhaben sei die Bahntrasse nicht eingezeichnet. Der Kreuzungspunkt der Gasleitung mit der Bahntrasse liege etwa 300 m südöstlich der geplanten Kreuzung der Gasleitung mit dem Fluss Dorfen. Die Genauigkeit der Darstellungen sei auf Grund des großen Maßstabes nicht ausreichend, um konkrete Konfliktpunkte mit der Bahnplanung feststellen zu können.

Die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg teilt mit, dass gegen die Trassenführung keine grundsätzlichen Einwände bestünden. Die geplante Trasse kreuze autobahneigene Telekommunikationsleitungen, Kanäle, Einrichtungen der Straßenentwässerung, Gründungen der passiven Schutzeinrichtungen und Lichtwellenleiter privater Provider. Die genannten Einrichtungen seien in einem ausreichenden Schutzabstand zu unterqueren. Die Gasleitung sei derart gesichert zu verlegen, dass bei zukünftigen Erhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen Verdichtungsarbeiten o.ä. durchgeführt werden könnten. Weitere Auflagen im Zuge der nachfolgenden Verfahren seien möglich.

Die Flughafen München GmbH teilt mit, dass keine Einwände bestünden, da der Trassenverlauf die planfestgestellte 3. Star- und Landebahn einschließlich Nebenanlagen berücksichtige. Es werde um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten

2.2 Wirtschaft und Energie

Das Bergamt Südbayern teilt mit, dass keine Einwendungen gegen die geplante Vorzugstrasse bestünden. Die Trassenführung kreuze das Vorranggebiet B 7436/1 und tangiere den Bentonittagebau Einzelshausen der Firma Clariant GmbH. Es sei jedoch bis zur Errichtung der Trasse davon auszugehen, dass der Tagebau ausgetont und rekultiviert sei, so dass das Vorranggebiet nicht mehr mit dem Vorhaben Erdgas-Loopleitung konkurriere.

Der Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V. teilt mit, dass sich entlang der Trasse einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze befänden. Diese und die Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten dürfen durch die Arbeiten an der Gasleitung nicht beeinträchtigt werden. Es werde die Vorzugstrasse bevorzugt und die Variante 1.1 abgelehnt. Nordöstlich Wackerstein befinde sich das Vorranggebiet Ki 1, östlich Schillwitzried befinde sich das Vorranggebiet Sa 15 sowie östlich Engelsbrechtsmünster das VR SA 57 und ein Kieswerk. Hier seien Beeinträchtigungen der Sand- und Kiesgewinnung durch die Bauarbeiten an der Trasse zu vermeiden. Direkt angrenzend an den geplanten Trassenverlauf befinde sich das Vorranggebiet VR B 7436/1 und eine aktive Grube der Firma Clariant. Hier seien Beeinträchtigungen der Bentonitgewinnung durch die Bauarbeiten an der Trasse zu vermeiden.

Die Bundesnetzagentur teilt mit, dass das Vorhaben „Leitung Schwandorf-Forchheim“ sowie „Leitung Forchheim-Finsing“ in den Netzentwicklungsplan Gas vom 01. April 2014 aufgenommen sei. Aus dem verbindlichen Netzentwicklungsplan Gas folge grundsätzlich eine Verpflichtung für die Fernleitungsnetzbetreiber zur Realisierung der im Plan enthaltenen Maßnahmen. Für die Maßnahme Arresting-Finsing habe die Beschlusskammer eine Investitionsmaßnahme genehmigt, da es sich um eine Erweiterungsinvestition handle, deren Notwendigkeit auf Grund der bestätigten Netzentwicklungspläne 2012 und 2013 belegt sei.

Die Bundesnetzagentur teilt ferner mit, dass eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von 20 m nicht sehr wahrscheinlich sei. Den zur Verfügung gestellten Unterlagen könne entnommen werden, dass diese Höhe nicht überschritten werden solle. Auf eine entsprechende Untersuchung zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke könne daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass im betroffenen Planungsgebiet Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden seien. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und ihrem weiteren Betrieb gefährdet seien. Es werde um Beteiligung bei den weiteren Planungen gebeten. Im Zuge des Leitungsausbaus sei die Verlegung eines Kabelrohrs für den künftigen Ausbau „Mehr Breitband für Bayern“ vorgesehen. Diesbezüglich sollte geprüft werden, ob eine Mitverlegung möglich sei.

Die Energienetze Bayern GmbH teilt mit, dass das geplante Vorhaben begrüßt werde, da es geeignet erscheine, die aktuell gegebenen Kapazitätsengpässe zu verringern. Auf Grund der kapazitiven Engpässe im vorgelagerten Transportnetz können die Energienetze Bayern derzeit bei neuen Anschlussinteressenten in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayerns höhere Anschlusswerte nur auf unterbrechbarer Basis anbieten. Dies behindere den weiteren Ausbau der Erdgasversorgung und insbesondere auch den Einsatz des Energieträgers Erdgas im Bereich hoch effizienter Anlagen der Kraftwärmekopplung. In der energiewirtschaftlichen Begründung sei dem Aspekt der Erhöhung der Überspeisekapazität zum Netzbetreiber bayernets besondere Beachtung zuzumessen.

Soweit sich zwischen der Leitungsinfrastruktur der Energienetze Bayern und der geplanten Loopeitung Berührungs- oder Kreuzungspunkte ergäben, würden die diesbe-

züglich technischen und rechtlichen Aspekte privatrechtlich bzw. im Rahmen der Planfeststellung geregelt.

Die bayernets GmbH teilt mit, dass eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen unbedingt ausgeschlossen werden müsse. Ferner sei die bayernets GmbH mit der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen im Bereich von Solotrassen der Kabelschutzrohranlagen der Gasline Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen, beauftragt. Die Variante 6.1 verlaufe auf einer Länge von ca. 1.050 m parallel zur Kabelschutzrohranlage Nr. GLT/500/029. In diesem Bereich könne eine Anpassung der KFR-Anlage erforderlich werden. Grundsätzlich gebe es keine Einwände gegen die geplante Leitung. Dies gelte sowohl für die Vorzugstrasse als auch für die Alternativtrassen. Die weitere Planung der Leitungsführung und Konstruktion sowie die Bauausführung in den Kreuzungs- und Parallelführungsbereichen seien detailliert und rechtzeitig mit der bayernets GmbH abzustimmen.

Die Bayernwerk AG teilt mit, dass 110 kV-Freileitungen, 20 kV- und 0,4 kV-Anlagen sowie Fernmeldekabel betroffen seien. Bei einer Zustimmung gehe die Bayernwerk AG davon aus, dass der Vorhabensträger sämtliche Planungen im Bereich der Anlagen frühzeitig, unter Vorlage von Feintrassierungsplänen abstimme. Hinsichtlich der Berührungspunkte mit Anlagen der Bayernwerk AG seien rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Tennet TSO GmbH teilt mit, dass mit der geplanten Verlegung einer Gasleitung grundsätzlich Einverständnis bestehe, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt und Hinweise und Auflagen beachtet würden.

Die Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH teilt mit, dass die geplante Erdgasleitung die Mineralölferrleitung Triest-Ingolstadt TAL-IG 40 bei Leitungs-km 126,3 kreuze und die Mineralölferrleitung Ingolstadt-Neustadt TAL-NE 26, ausgehend von der Vorzugstrasse bei Leitungs-km 19,0. Gegen die Trassenvarianten bestünden keine Einwendungen, es sei denn, die Trassenvarianten würden verändert bzw. die Vorzugstrasse werde verworfen bzw. geändert. In jedem Fall seien technische Vorgaben bei der Planung und Bauausführung vom Antragsteller zu beachten und eine rechtliche Absicherung zwischen dem Antragsteller/Betreiber und der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH müsse nach einem Vertrag nach eigenem Muster geschehen. Der Antragsteller/Betreiber habe sich zur Abstimmung aller technischer und rechtlicher Angelegenheiten hinsichtlich der beabsichtigten Kreuzungspunkte mit den Mineralölferrlei-

tungen drei Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH ins Benehmen zu setzen. Beiliegend würden Stellungnahmen des TÜV Süd vom 12.01.2015 zu den Kreuzungspunkten sowie eine vorläufige technische Stellungnahme beigelegt.

Die MERO Germany AG teilt mit, dass keine Einwände gegen Bau und Betrieb der Erdgas-Loopleitung bestünden, sofern folgende Bedingungen eingehalten würden:

1. Im Bereich der Kreuzung der Erdgas-Loopleitung mit der MERO seien die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ der MERO Germany AG in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
2. Stationen inkl. Zäune, Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Außenbegrünung sowie sonstige Anlagenteile (kathodischer Korrosionsschutz) seien außerhalb des Schutzstreifens (5 m beidseits der Leitungsachse) der MERO zu errichten.
3. Während des Baues und des Betriebes der Loopleitung und bei zukünftigen Baumaßnahmen oder sonstigen Ereignissen auf der Trasse seien der Bestandsschutz der MERO und deren erschwernisfreier Betrieb jederzeit vollständig zu gewährleisten. Erschwernisse im Betrieb der MERO könnten z.B. entstehen durch Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes. Insbesondere die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ seien einzuhalten. Die Fahrwege des Arbeitsstreifens der Loopleitung dürfen nicht im Schutzstreifen der MERO liegen.
4. Vor Baubeginn sei ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag zwischen Open Grid Europe GmbH und MERO Germany AG über die Interessensabgrenzung im Bereich der Kreuzung abzuschließen.
5. Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der MERO und alle für den Bestand und Betrieb der merorelevanten Planungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme der Verbindungsleitungen seien mit MERO Germany AG und deren Sachverständigen abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen seien festzuhalten und MERO Germany AG zur Verfügung zu stellen.

Weitere Leitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen seien derzeit nicht von der MERO Germany geplant.

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH teilt mit, dass aus Sicherheitsgründen die Anzahl der Kreuzungen mit Bayernoil-Fernleitungen und Steuerkabel auf maximal zwei beschränkt werden solle.

Die Kreuzungen seien unter Einbeziehung der Sachverständigen des TÜV und des LfU zu planen und umzusetzen. Die entsprechenden Regelungen seien in vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Die Betriebssicherheit der Bayernoil-Fernleitungen dürfe zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. In den Kreuzungsbereichen seien bei allen Arbeiten die Schutzstreifen der Pipeline zu beachten. Die Zugänglichkeit ist während des Baus und Betriebs der neuen Pipeline jederzeit zu gewährleisten. Besondere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen seien in den Kreuzungsbereichen vorzusehen. Die Einstellung der Schutzströme des kathodischen Korrosionsschutzes in den Kreuzungsbereichen sei mit den betroffenen Fernleitungsbetreibern abzustimmen, um Schädigungen langfristig auszuschließen. Für die Kreuzungsbereiche seien Feintrassierungspläne vorzulegen und ein bevollmächtigter Ansprechpartner zu benennen.

Jegliche Produktionseinschränkung, Störung oder Gefährdung der Bayernoil-Anlagen müsse sowohl für die Errichtung als auch für den folgenden Betrieb der Gashochdruckleitung ausgeschlossen bzw. durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Dies gelte insbesondere für das Bersten der Gashochdruckleitung und daraus hervorgehende Gasfeuer. Eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vom Erbauer und Betreiber der neuen Gashochdruckleitung sei vorzusehen und mit der Bayernoil abzustimmen. Die Einhaltung aller betroffenen gesetzlichen Vorgaben und Regelungen, insbesondere die TRFL, sowie die Vorgaben, Richtlinien und Auflagen der Bayernoil Raffinerie Gesellschaft mbH zum Schutz der Pipelines und der LWL-/Betriebskabel seien in der jeweils aktuellen Fassung durch den Erbauer und Betreiber zu gewährleisten.

Die Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG teilt mit, dass die geplante Trasse im Bereich der Trassenvarianten 1.1 und 1.2 den 6 m breiten Schutzstreifen der Ethylenfernleitung tangiere. Die dauerhafte Nutzung des Schutzstreifens sei erst nach technischer Abstimmung und vertraglicher Fixierung zulässig. Arbeiten im Schutzstreifenbereich seien in Art und Umfang detailliert zu beschreiben. Um weitere Beteiligung am Verfahren werde gebeten (Kontakt: Frau Kathrin Kracke, Tel. 06241/4025944).

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern teilt mit, dass dem Bau der neuen Trasse zugestimmt werde, wenn für Betriebe keine unverhältnismäßigen Beschränkungen entstünden. Gerade für Handwerksbetriebe seien Nutzungsänderungen und Betriebserweiterungen am Standort sehr wichtig. Der Verlauf der Vorzugstrasse bringe in einzelnen Fällen Durchschneidungen mit sich bzw. tangiere unweigerlich Standorte gewerblicher Nutzungen in Ortsrandlagen.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern teilt mit, dass das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten sei. Das Vorhaben leiste aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft einen wichtigen Beitrag, den zukünftigen Bedarf im Netzgebiet abzudecken und die Grundlastversorgung langfristig sicherzustellen. Die geplante Rohrleitung in Parallellage zu einer bereits bestehenden Erdgastransportleitung werde begrüßt, da kein neuer Trassenkorridor in Anspruch genommen werden müsse. Rein vorsorglich werde jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Trassenfindung den Belangen der ortsansässigen Unternehmen dahingehend Rechnung zu tragen sei, dass sie durch den Bau und Betrieb der Gashochdruckleitung weder in der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit noch in den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an ihren Standorten beeinträchtigt werden dürfen.

Die E.ON Kraftwerke GmbH teilt mit, dass das Flussgebiet der Isar berührt und folgende Auflagen erforderlich seien:

- Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der E.ON Kraftwerke GmbH zur Benutzung des Grundbesitzes und der Anlagen
- Bei Kreuzungen mit dem Amperkanal und dem Mittleren Isarkanal dürfe Bestand und Unterhaltung der Anlagen nicht beeinträchtigt werden; der Betrieb der Anlagen sei jederzeit (auch während der Bauphase) ohne Einschränkung zu gewährleisten. Die bautechnischen Details zur Kreuzung der Kanäle und zur Parallelführung entlang des Mittleren Isarkanals seien rechtzeitig vor Einleitung des notwendigen Planfeststellungsverfahrens mit der E.ON Kraftwerke GmbH abzustimmen.
- Im Bereich der Gewässerkreuzungen an der Isar und der Amper sei die E.ON Kraftwerke GmbH anteilig an den Kosten der Gewässerunterhaltung beteiligt. Im Einflussbereich der Gewässerkreuzungen sei daher dem Antragsteller die volle Gewässerunterhaltung 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Gasleitung zu übertragen.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Der Bayer. Bauernverband teilt mit, dass dem Vorhaben im Teilbereich von Aiglsbach bis Finsing unter bestimmten Maßgaben zugestimmt werde. Der Teilbereich von Forchheim bis Aiglsbach werde abgelehnt.

Im vorliegenden Fall seien keine sinnvollen Prüfungen von Trassenvarianten erfolgt. Bei der Trassenplanung und Bauausführung sei darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nur in möglichst geringem Umfang in Anspruch genommen würden. Soweit eine Inanspruchnahme unumgänglich sei, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Ertragsfähigkeit der Böden zu erhalten.

Bodenschutz

Der Bodenschutz müsse eine zentrale Rolle einnehmen. Die gesetzlichen Vorgaben liefere das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Zusammen mit der in § 7 BBodSchG genannten Vorsorgepflicht seien dem Vorhabensträger umfangreiche Auflagen im Bereich des Bodenschutzes vorzugeben, um diese Anforderungen zu erfüllen. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der nicht von der Baumaßnahme betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen seien in mit Drainagen versehenen Gebieten Abfangdrainagen durch Fachfirmen zu verlegen. Zudem seien die Drainagen auf der gesamten Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen. Sofern im Rohrgraben Bodenhorizonte mit wesentlichen Differenzierungsmerkmalen anstünden, seien diese getrennt auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Horizontabfolge wieder einzubauen. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sei darauf zu achten, dass das Bodenmaterial fachgerecht eingebaut werde. Auch bei der Rekultivierung sei der Bodenschutz zu beachten. Landwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen müssten unmittelbar nach dem Auftrag des humosen Oberbodens beginnen. Der Auftrag des humosen Oberbodens habe mittels Hydraulikbagger zu erfolgen. Die Regierung von Oberbayern als Genehmigungsbehörde sei mit der Kontrolle der Bodenschutzaufgaben zu beauftragen (Anm. d. Verf.: zuständig ist das Landratsamt).

Sonderkultur Hopfen

Teile der Gerüstanlagen im Hopfenanbau müssen in Tiefen von 2 m verankert werden, so dass die vorgeschlagene Mindestüberdeckung in diesen Bereichen auf keinen Fall

ausreiche. Für eine ungehinderte Bewirtschaftung der Flächen im Rahmen des Hopfenanbaus sei eine Mindestüberdeckung von 2,5 m unumgänglich.

Bündelungsgebot

Unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes könne die Ausweichtrasse um den Dürnbucher Forst herum nicht genehmigt werden, da eine Alternative mit geringerem Eingriff vorhanden sei. Auch bei den weiter vorgestellten Varianten sei die Parallelführung zu bestehenden Gasleitungen zu bevorzugen. Die Umgehung des Dürnbucher Forstes habe für die Landwirtschaft klare Nachteile. Der Landverbrauch sei, verglichen mit einer durchgehenden Parallelführung wesentlich erhöht. Die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe sei zudem nicht von der Hand zu weisen.

Flurbereinigungsverfahren

In der Gemarkung Schwaig laufe derzeit ein umfangreiches Flurbereinigungsverfahren.

Im Bereich von Aiglsbach nach Finsing könne aus landwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung der genannten Maßgaben und einer möglichst engen Parallelführung zur bestehenden Gasleitung zugestimmt werden. Der Bereich von Forchheim nach Aiglsbach entspreche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern teilt mit, dass gegen das Verfahren keine Bedenken bestünden. Im Gebiet der Orte Pirkenbrunn und Forchheim, Markt Pförring, Landkreis Eichstätt, seien Verfahren der ländlichen Entwicklung vorgesehen. Es werde um weitere Beteiligung gebeten.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern teilt mit, dass mögliche Schadeinwirkungen des Vorhabens auf die Fischerei und fischereiliche Biologie von Gewässern dort zu besorgen seien, wo Fließgewässer unterkreuzt werden müssen. Es sei davon auszugehen, dass im Gefolge der Arbeiten auf einer nicht unerheblichen Strecke stromab der jeweiligen Kreuzungsstelle neben Scheuchwirkungen auf Fische und Beeinträchtigung bei der Ausübung der Fischerei auch die natürliche Reproduktion heimischer Fische erheblich gestört werde. Ferner seien mehr oder minder starke Schäden an der Kleintierbiologie des Gewässers zu erwarten, die als Nahrungsbasis des Fischbestandes von Bedeutung sei. Es sei daher für jedes Kreuzungsvorhaben zu

untersuchen, ob die Anwendung eines geeigneten Durchpressverfahrens in Frage komme. Falls dies technisch durchführbar erscheine, sei ein solches Verfahren zu wählen, da nur hierdurch die vorstehend genannten Beeinträchtigungen für die Fischerei und die Fischereibiologie zuverlässig vermieden werden könnten.

Nur sofern eine Durchpressung aus technischen Gründen im Einzelfall definitiv nicht möglich sei, könne einer Gewässerkreuzung in offener Bauweise zugestimmt werden. In diesen Fällen wären dann geeignete Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Fischerei festzusetzen.

Der Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V. nimmt wie folgt Stellung: Bei allen Trassen sei eine Nordsüdquerung der Donau mit Altwasserarmen sowie der Ilm erforderlich. Auf Grund der einfacheren und geradlinigeren Trassenführung werde der Vorzugstrasse östlich von Pförring grundsätzlich der Vorrang eingeräumt. Im Auwaldbereich der Donau befänden sich wertvolle Biotope, Tümpel und Teiche, Altwasserarme und Schilfbestände. Diese Bereiche seien nach Durchführung der Maßnahme möglichst in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Bauausführung in diesen geschützten Biotopbereichen solle in den vegetationsarmen Sommermonaten, außerhalb der Brut- und Setzzeit, zur Durchführung gelangen.

Der Hallertauer Hopfenpflanzerverband e.V. teilt mit, dass grundsätzliche Einwendungen gegen den geplanten Trassenverlauf bestünden. Die neue Gasleitung werde nicht durch den Dürnbucher Forst, sondern im weiten Bogen südlich um den Forst herum hauptsächlich durch Acker- und Hopfenflächen gebaut. Als Hindernisse seien das AUDI-Testgelände sowie eine Raffinerie angeführt worden. Doch selbst wenn die genannten Objekte Hindernisse beim Leitungsbau darstellen, so könne man diese durchaus umgehen und anschließend am bereits bestehenden Leitungsverlauf entlang durch den Dürnbucher Forst weiterbauen. Durch den Neubau der B 300 sei bereits eine Schneise durch den Forst abgeholzt. Auch in diesem Bereich könne die Leitung verlegt werden, ohne Acker- oder Hopfenflächen in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem wäre in beiden Varianten der benötigte Umweg und damit der Leitungsverlauf insgesamt kürzer und die Beeinträchtigungen der Hopfenbaubetriebe geringer. Weil sich die genannten Bauvarianten anbieten, sei es für die Hopfenpflanzler nicht nachvollziehbar, warum über einen weiten Bogen der Forst ausgespart und die Gasleitung nun auch in diesem Bereich, wie im gesamten weiteren Verlauf, ausschließlich durch Acker- und Hopfenflächen verlegt werden solle. Von den Mitgliedsbetrieben bestünde die klare Vorgabe, weitere Gespräche zur Baumaßnahme so lange zurückzustellen, bis die Vor-

schläge geprüft seien und eine Bauvariante durch den Dürnbucher Forst realisiert werde. In einem weiteren Schreiben teilt der Hopfenpflanzerverband mit, dass hohe Lieferverpflichtungen nicht mit den Ernteaufällen während und wegen des Leitungsbaus vereinbar wären. Ein weiteres Problem würden die in den Hopfenbeständen eingebauten Bewässerungsanlagen darstellen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg teilt mit:

Bereich Landwirtschaft

Mit dem Bauvorhaben bestehe grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Punkte berücksichtigt würden:

- Information der Landwirte
- Entschädigung der Landwirte
- Boden

Die Einhaltung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit habe aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht höchste Priorität. Zur Überwachung und Kontrolle der Bodenschutzmaßnahmen werde eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Die Erforderlichkeit der Baubegleitung sei aus der Sicht des Bodenschutzes gegeben und könne lt. § 74 VwVfG eingesetzt werden.

- Ausgleichsflächen

Das Konzept zum naturschutzfachlichen Ausgleich solle nach den Maßgaben der Bayer. Kompensationsverordnung erstellt werden. Notwendiger Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen solle vorrangig in Form der sog. PIK-Maßnahmen vorgenommen werden. Es werde gebeten zu prüfen, ob die Leitungstrasse selbst analog zu Deichbauwerken auf Grund der extensiven Bewirtschaftung dem Ausgleich dienen könne.

- Flächenverluste

Es werde für die Planfeststellungsunterlagen eine Aufschlüsselung der landwirtschaft-

lichen Flächeninanspruchnahme im Grunderwerbsverzeichnis nach dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahme und nach dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme für die Ausgleichsflächen benötigt. Letztere Angaben würden nach Eingriffsregelung und nach EU-Recht aufgeschlüsselt benötigt.

- Leitungsverlauf

Der Parallelverlauf werde ausdrücklich befürwortet. Demgegenüber könne ein Verlassen der Parallelführung nicht zugestimmt werden, da dadurch zusätzliche Erschwernisse für die Landwirte entstünden. Müsse von der Parallelführung abgewichen werden, so sei eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Feldstücken zu vermeiden. Vielmehr müsse die geplante Leitung dann entlang bestehender Wege, Gräben, etc. verlaufen. Dieser Zielvorgabe werde vielfach durch die geplante Trassenführung bereits entsprochen. Grundsätzlich müsse eine Änderung der Trassenführung bei den anschließenden Detailplanungen noch möglich sein. Notwendig sei dies vor allem, wenn durch den Leitungsneubau eine Weiterentwicklung bestehender Hofstellen oder eine Aussiedlung einer Hofstelle beeinträchtigt würde. Hierzu werde eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den betroffenen Landwirten empfohlen.

- Leitungsvarianten

Die Vorzugstrasse führe zu den geringsten Belastungen für die Landwirtschaft. Demzufolge werden die Vorzugstrasse und damit vor allem ein Neubau parallel zur bereits bestehenden Leitung befürwortet.

Bereich Forsten

Waldrechtliche Rodungshemmnisse, die nicht durch Auflagen ausräumbar wären, bestünden bei keiner Variante. Zum Ausgleich der Rodung von Bannwald seien aber mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald erforderlich sowie für die Kompensation der sonstigen Rodungen in den waldarmen Landkreisen Freising und Erding Ersatzaufforstungen bei vorliegender Detailplanung in noch zu bestimmenden Ausmaß.

Folgendes sei für eine waldschonende Ausführung zu beachten:

- Minimierung der Waldflächenbeanspruchung in der Detailplanung durch Reduzierung des Regelabstands zwischen Neubau und vorhandener Trasse von 10 m auf 5 m bei relevanten Streckenabschnitten
- Reduzierung der Arbeitsbreite im Wald von 24,5 m auf 20 m bzw. im Einzelfall auf 17 m
- Reduzierung der von Bestockung dauerhaft freizuhaltenen Zone beidseits der Leitung von jeweils 5 m auf jeweils 2 m
- Die Verlegung der Leitung solle in bestehenden Wegen und entlang von Schneisen erfolgen.
- Sofern in bestehende Waldränder eingegriffen werden müsse, solle dies vorzugsweise auf der windabgewandten Seite geschehen. Sorgfältige Detailplanung und frühzeitige Abstimmung mit den Forstbehörden seien bereits zu Beginn der Detailplanung zu gewährleisten.

Von der geplanten Vorzugstrasse führen ca. 3,8 km durch den Wald. Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG werde auf einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km in den Bereichen östlich von Pförring sowie zwischen Marzling und Langenbach (östlich und südlich der Ortschaft Hangenham) beansprucht. Im Abschnitt 1 durchqueren die Varianten 1.1 und 1.2 den Auwald westlich von Pförring. Die Bannwaldbeanspruchung sei bei der Variante 1.1 am geringsten. Aus forstlicher Sicht werde sie deshalb gegenüber der Vorzugstrasse und der Variante 1.2 bevorzugt. Ferner quere die Vorzugstrasse östlich der Ortschaften Schmidhausen und Hangenham das FFH-Gebiet Isarauen von Unterföhring bis Landshut. Südlich von Schmidhausen werde dabei eine Waldfläche auf 150 m Länge durchfahren. Östlich von Hangenham quere die Trasse Bannwald auf 110 m Länge in einer bestehenden Schneise sowie in bestehenden Waldlichtungen auf unbestimmte Länge. Die in diesem Bereich vorgestellte Variante 6.1 unterquere das FFH-Gebiet und den Bannwald vollständig. Da von dieser Variante kein Wald beansprucht werde und auf Grund des konfliktfreien Verlaufes im FFH-Gebiet werde die Variante 6.1 befürwortet. Gegen eine Präferenzierung der Vorzugstrasse im übrigen Streckenverlauf würden keine Einwände erhoben.

Im Nachgang teilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg mit, dass zusätzliche Trassenvarianten durch den Dürbucher Forst untersucht werden

sollten. Erst dies ermögliche eine vollständige Einschätzung möglicher Alternativen und deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Die untere Jagdbehörde bevorzuge eine Erweiterung und Ergänzung der bereits bestehenden Transportleitung. Das Vorhaben werde hinsichtlich der Wahl der Vorzugstrasse unterstützt und hinsichtlich der Varianten 4.1 und 6.1 abgelehnt.

2.4 Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt München teilt mit, dass keine massiven Anlagen bedingten Konfliktpunkte gesehen würden. Erhebliche Auswirkungen ergäben sich während der Bauzeit in Folge von Gewässerkreuzungen in offener Bauweise oder durch die zur Verlegung erforderlichen Grundwasserabsenkungen. In den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren müsse ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt werden. Dieses solle die Trasse im Längsschnitt und die Auswirkungen der Baumaßnahmen (inkl. Bauwasserhaltung) vor allem auf das Grundwasser detailliert darstellen. Weiterhin sei darzustellen, welche Maßnahmen zur Minimierung ergriffen würden. Es werde vorgeschlagen, alle wasserrechtlichen Genehmigungen, auch die lediglich für die Bauzeit erforderlichen, im Planfeststellungsverfahren zu erteilen. Dadurch könne sichergestellt werden, dass die wasserrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt und die Genehmigungen für die Bauwasserhaltungen nicht abschnittsweise im vereinfachten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt würden.

Wasserwirtschaftliche Auswirkungen des Vorhabens

Allgemein

Belange der Wasserwirtschaft würden v.a. durch die Bauausführung berührt. Da es sich bei dem Medium Erdgas (Methan) nicht um einen Wasser gefährdenden Stoff handle, sei im Betrieb der Gasleitung von keiner wasserwirtschaftlich relevanten Gefährdung auszugehen.

Überschwemmungsgebiete

Durch die Verlegung der Leitung durch das Flussbett und angrenzende Überschwemmungsflächen komme es im Zuge der Aushubarbeiten zu einem Verlust an Retentionsflächen und zur Ausbildung von Strömungshindernissen, welche den Hochwasserab-

fluss verändern können. Im Falle eines Hochwassers während der Bauausführung müsse gewährleistet bleiben, dass das ankommende Wasser möglichst ungehindert abfließen könne. Um möglichen Schaden von Ober- und Unterliegern abzuwenden, sei vom Bauherrn im Zuge der Planfeststellung zu erläutern, mit welchen Maßnahmen die Baustelleneinrichtung gesichert werden solle und welche Varianten geprüft wurden, um das Ausmaß der Eingriffe in den Wasserkörper und das Abflussverhalten zu reduzieren.

Folgende Zweckverbände seien berührt:

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Zweckverband Wasserversorgung Baumgartner Gruppe

Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Bodenschutz

Es werde auf die Handlungsempfehlungen der Regierung von Oberbayern zum Umgang mit arsenhaltigen Böden im Erdinger-, Freisinger- und Dachauer Moos vom November 2004 hingewiesen. Da sich im Planungsgebiet abschnittsweise anmoorige Böden finden, welche von Natur aus arsenhaltig sein können, werde empfohlen, den Boden wieder an der Stelle des Bodenaushubs einzubringen. Bohrungen für eine grabenlose Verlegung oder für Grundwassermessungen seien nach Einstellung der Maßnahme nach dem Stand der Technik wieder zu verfüllen, um eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu verhindern. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser solle der Arbeitsstreifen verschmälert werden, um die belastete Fläche so gering wie möglich zu halten. Eine Verschlechterung der Wasserleitfähigkeit des Untergrundes müsse durch das Anlegen von Baustraßen und Verzicht auf den Abtrag von Oberböden soweit technisch möglich verhindert werden. Abschnitte mit offenem Rohrgraben seien in Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen zu verkürzen.

Grundwasserschutz

Grundsätzlich seien alle Eingriffe in das Grundwasser auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um schädliche Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des vorhandenen Grundwassers weitgehend zu verhindern. In wassersensiblen Gebieten wie dem Erdinger Moos sei mit sehr geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Es müsse mit erheblichen Fördermengen und großen Reichweiten gerechnet werden. Flora und

Fauna seien sehr sensibel gegenüber Austrocknung und Wasserstress, weshalb die Anbindung der Fläche an die Grundwasser führenden Schichten nach Möglichkeit erhalten bleiben sollte. Pegelschwankungen in anderen Wasserkörpern wie grundwassergespeisten Oberflächengewässern seien im Vorfeld nicht abzuschätzen, weshalb Einwirkungen auf diese Ökosysteme nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Bei der Querung der Isar müsse die Untergrundstruktur des Bodenkörpers berücksichtigt werden. Ein Durchstoßen von Grundwasser stauenden Schichten sei grundsätzlich nicht wünschenswert, da dies große Auswirkungen auf das Grundwasserregime haben könne. Zur Minimierung der negativen Einflüsse müssen vorsorgende Vorkehrungen wie beispielsweise das Einbringen von Spundwänden getroffen werden, welche die Absenkung des Grundwasserspiegels außerhalb des Baufeldes auf ein Mindestmaß reduzieren. Es solle nicht zu einem erhöhten Eintrag von Feinmaterial in den Grundwasserkörper kommen. Entnommenes Grundwasser solle möglichst zeit- und ortsnah wieder versickert bzw. eingeleitet werden, um eine nachhaltige Störung des lokalen Wasserhaushaltes zu verhindern. In wassersensiblen Bereichen seien Abschnitte in offener Bauweise ggf. zu verkürzen und Baustraßen anzulegen, um eine großflächige Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu verhindern. Durch die Baugrubentiefen von über 10 m Tiefe bei der Querung der Isar bestehe die Möglichkeit, dass gespanntes Grundwasser angetroffen werde. Das fordere eine sehr aufwendige Bauwasserhaltung. Baugrubentiefen bis zu 35 m seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht als kritisch zu sehen, da neben der quantitativ hohen Grundwasserfördermenge die Gewährleistung der nachträglichen Wiederherstellung des Ursprungszustandes fraglich sei. Hierzu seien im Zuge des Planfeststellungsverfahrens detaillierte Ausbaupläne vorzulegen und auf Basis des geforderten hydrogeologischen Gutachtens darzulegen, wie sich die Maßnahme auf den Grundwasserkörper auswirke. Zur Kontrolle der tatsächlichen Absenkung des Grundwassers haben im Baugebiet regelmäßig Messungen zu erfolgen.

Drainagen

Sofern Drainagen für Bauzwecke errichtet werden müssen, habe dies unter Gesichtspunkten des Gewässerschutzes und nach Stand der Technik zu geschehen. Vorhandene landwirtschaftliche Drainagen seien bei der Festlegung der Rohrüberdeckung zu berücksichtigen und fachgerecht wieder herzustellen.

Altlastenverdachtsflächen

Folgende Altlastenverdachtsflächen seien noch zusätzlich bekannt:

- Altablagerung, Fl.Nr. 628, Gemarkung Enzelhausen, Rudelzhausen, Ortsteil Iglsdorf, Landkreis Freising, Entfernung von der geplanten Trasse ca. 120 m
- Altablagerung Fl.Nr. 205, Gemarkung Niederneuching, Neuching, Landkreis Erding, Entfernung von der geplanten Trasse 0 m.

Belastetes Aushubmaterial müsse untersucht und ggf. fachgerecht entsorgt werden. Die zuständigen Landratsämter Freising und Erding seien zu informieren.

Trockenkiesabbau bzw. wiederverfüllte Gruben

Im Bereich von verfüllten Gruben werde eine Umtrassierung der Strecke außerhalb dieser abgebauten bzw. wiederverfüllten Bereiche empfohlen.

Querung von Gewässern

Die offene Querung von Gewässern habe Einfluss auf die Gewässersohle, die Gewässergüte und das Abflussregime. Dementsprechend seien die Maßnahmen zeitlich und räumlich zu minimieren. Im Bereich des Ampermooses sei eine Querung der Amper und des parallel verlaufenden Werkskanals in geschlossener Bauweise sinnvoll. Der Werkskanal diene der Versorgung eines Wasserkraftwerkes und solle dementsprechend nicht in seiner Wasserführung verändert werden. Im Falle eines Hochwasserereignisses müsse der gesamte Abfluss über die Amper gewährleistet werden, weshalb ein baulicher Eingriff in das Flussbett und die umliegenden Retentionsflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vermieden werden solle. Hier stelle die geschlossene Bauweise im Hinblick auf die gewässerökologischen Auswirkungen auf den Auelebensraum Ampertal die beste Lösung dar.

Hochwasserschutzanlagen und Stauanlagen

Die Querung von Hochwasserschutzanlagen und Stauhaltungsdämmen solle grundsätzlich nur in geschlossener Bauweise durchgeführt werden und müsse aus Gründen der Anlagensicherheit und zur Sicherstellung der Schutzfunktion auf ein Minimum reduziert werden. Nähere Einzelheiten seien im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Bewertung der Varianten

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien die Vorzugstrasse und die Varianten 4.1 gleichwertig, da Eingriffe in das Ampermoos in gleichem Umfang stattfinden. Grundsätzlich werde aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Querung in geschlossener Bauweise gefordert (Amperkanal). Bei der Querung der Isar in geschlossener Bauweise seien sehr große Baugrubentiefen von über 10 m notwendig. Eine Grubentiefe von bis zu 35 m wie in der Variante 6.1 sei zu hinterfragen. Die Variante 6.1 hätte aus wasserwirtschaftlicher Sicht allerdings den Vorteil, dass die ehemalige wiederverfüllte Kiesgrube (Fl.Nr. 510, 512, 524, 515, Gemarkung Rudfing) nicht wie von der Vorzugstrasse in Teilbereichen durchquert werde. Eine Durchteufung von Grundwasserstockwerk trennenden Schichten sei grundsätzlich nicht wünschenswert, da eine zuverlässige Abdichtung nicht gewährleistet werden könne und es fraglich sei, ob die natürlichen Verhältnisse in den Grundwasserkörpern und eine vollständige Trennung der Stockwerke bei der Verfüllung der Baugruben nachhaltig wieder hergestellt werden könne. Daher sei die Vorzugstrasse unter der Maßgabe zu bevorzugen, dass die ehemalige Kiesgrube nicht von der Trasse gequert werde. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sei eine auf hydrogeologischen Daten beruhende Detailplanung vorzulegen. Des Weiteren sei darzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Eingriff zu minimieren.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biberger Gruppe teilt mit, dass die Leitungen des Zweckverbandes mehrfach durch Kreuzung und Parallelverlauf tangiert würden. Außerdem werde durch die geplante Maßnahme der Schutzstreifen, der für eventuelle Reparaturen notwendig sei, in Anspruch genommen. Von Seiten des Zweckverbandes bestehe kein Einverständnis für die Planung.

Der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe teilt mit, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestünden. Im Bereich der B 300 nahe Lindach werde eine Versorgungsleitung des Zweckverbandes gekreuzt. Bei der Leitungsverlegung in diesem Bereich sei vorab Kontakt aufzunehmen, um vor Ort eine Leitungseinweisung vorzunehmen. Evtl. entstehende Beschädigungen seien vom Verursacher zu tragen.

Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe teilt mit, dass bei Kreuzungen mit Wasserleitungen des Wasserzweckverbandes ein Stahlschutzrohr als Sicherung erforderlich sei. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Kreuzungsbereichen solle im Rahmen der Planfeststellung erfolgen. Im Bereich des Abschnittes 4

werde vom Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe die Vorzugstrasse favorisiert. Durch die Nähe der Variante 4.1 zum Notbrunnen am Grundstück Fl.Nr. 168, Gemarkung Haag a.d.Amper sei die Vorzugstrasse zu bevorzugen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt teilt mit, dass die Vorzugstrasse und die Variante 1.1 außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten liegen. Im Landkreis Eichstätt werde das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet (Zone 3) nördlich von Dötting des Marktes Pförring durch die Variante 1.2 auf ca. 650 m gequert. Die Trasse solle außerhalb des Wasserschutzgebietes verlegt werden. Nur wenn dies bei entsprechender Begründung nicht möglich sein sollte, wäre im Genehmigungsverfahren eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung zu beantragen.

Überschwemmungsgebiete

Die Vorzugstrasse quere die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Donau und der Ilm. Die Variante 1.1 quere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau und der Ilm. Die Variante 1.2 quere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau und der Kleinen Donau. Weiter seien bei allen Trassenvorschlägen Flächen betroffen, für die mit Schreiben vom 11.12.2014 die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten gesteuerten Flutpolders Katzau am Landratsamt Pfaffenhofen beantragt sei. Der Flächenumfang für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes decke sich mit der positiv raumgeordneten Variante B des Flutpolders Katzau. In den Überschwemmungsgebieten seien keine Auffüllungen zulässig. Überschüssiger Erdaushub sei außerhalb ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Die Rohrgräben seien lagenweise so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Durchlässigkeit und Festigkeit wieder hergestellt werde. Diese Vorgaben seien für das Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Wasserversorgungen

Die Trasse verlaufe durch die Versorgungsgebiete folgender Wasserversorgungsunternehmen:

- Zweckverband zur Wasserversorgung Ingolstadt-Ost
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung Ilmtalgruppe

- Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau

Diese Wasserversorger seien wegen eventueller Spartenkreuzungen rechtzeitig zu hören.

Altlasten, Boden- und Grundwasserschutz

Diverse Altablagerungen lägen in der Nähe der Vorzugstrasse bzw. würden von der Vorzugstrasse gequert. Es werde empfohlen, die Altablagerungen nachrichtlich in das Planfeststellungsverfahren mit Nennung der ABUDIS-Nr. aufzunehmen. Zudem werde empfohlen, bezüglich der Altablagerung auf der Fl.Nr. 75/0 der Gemarkung Gaden Informationen beim Markt Pförring einzuholen. Sollte die Altablagerung angeschnitten werden, sei eine Änderung der Trassenführung empfehlenswert. Ansonsten sei in diesem Bereich im Vorfeld eine orientierende Untersuchung gemäß LfW-Merkblatt 3.8/1 in Verbindung mit den Bodenschutzgesetzen durchzuführen.

Bauwasserhaltungen

Sollten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, seien diese im wasserrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Nasskiesabbau

Die Vorzugstrasse nähere sich nördlich des Gewerbegebiets Ilmendorf bei Birkenheide auf ca. 100 m ehemaligen Kiesabbauflächen an. Die Variante 1.1 nähere sich südlich an das Vorranggebiet KI 1 an (30 m); weiterhin nähere sich die Variante 1.1 an einen Kiesnassabbau westlich von Auhausen, Gemarkung Münchsmünster, auf ca. 60 m an. Die Variante 1.2 nähere sich Nordnordost von Mitterwöhr (Stadt Vohburg) auf ca. 40 m an ehemaligen Kiesabbauflächen an.

Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung gemäß Eckpunktepapier

Die Varianten 1.1 und 1.2 verlaufen westlich der Station Forchheim im Randbereich einer ehemaligen Sandgrube, die wiederverfüllt bzw. rekultiviert wurde. Südöstlich von Schillwitzried durchquere die Vorzugstrasse bereits wiederverfüllte Trockenkiesabbauten und noch in Betrieb befindliche Trockenkiesabbauten mit Wiederverfüllung. In die-

sen Bereichen werde eine Umtrassierung der Strecke außerhalb dieser abgebauten bzw. wiederverfüllten Bereiche empfohlen.

Querungen der Donau, der Kleinen Donau und der Ilm

Die Gewässerkreuzungen seien in der weiteren Planung sowohl im Erläuterungsbericht wie auch im Kartenteil zu berücksichtigen und aufzulisten. Die Kreuzung fließender Gewässer solle möglichst rechtwinklig erfolgen. Berührte Gewässerstrecken, Böschungen, Uferbereiche seien nach der Verlegung der Leitung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ausreichende Abstände von der Gewässersohle zur Gasleitung seien einzuhalten. Bei der Donau sei ein Mindestabstand von 5 m, bei der Kleinen Donau von 2 m und bei der Ilm von 1,5 m einzuhalten. Die Ilm beim Ortsteil Oberwöhr verlaufe hier als Triebwerkskanal in Dammlage. Grundsätzlich solle daher hier die Unterquerung der Ilm durchpresst werden. Die Gasleitung ist bei Gewässerquerungen im Schutzrohr zu verlegen.

Gewässer III. Ordnung und Dolinen

Die Vorzugstrasse quere im Gemeindegebiet des Marktes Pförring die Alte Donau und im Bereich des Ortsteils Gaden verschiedene Oberflächengewässer. Im Gemeindegebiet von Geisenfeld quere die Vorzugstrasse den Birkenhartgraben sowie den Weiherbach. Innerhalb der Gemeinde Vohburg werden ein in den Weiherbach zufließender Seitengraben sowie diverse weitere Gräben durch die Gasleitung gekreuzt. Auch im Gemeindegebiet von Münchsmünster seien Gewässer durch Querungen der Gasleitung betroffen. Auch die Varianten kreuzen den Kelsbach mit Seitenzuflüssen, die Alte Donau sowie ein Altwasser. Gewässerkreuzungen seien in der weiteren Planung sowohl im Erläuterungsbericht wie auch im Kartenteil zu berücksichtigen und aufzulisten. Die Kreuzung fließender Gewässer solle möglichst rechtwinklig erfolgen. Berührte Gewässerstrecken, Böschungen, Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete seien nach dem Verlegen der Leitung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ausreichende Abstände von der Gewässersohle zur Gasleitung seien einzuhalten. Hierzu seien im entsprechenden Verfahren die betroffenen Gemeinden, denen die Gewässerunterhaltungspflicht im Einzelnen obliegt, zu beteiligen. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen seien im weiteren Verfahren zu hören.

Hochwasserschutzanlagen

Flutpolder Katzau

Bei allen Trassenvorschlägen gebe es Überschneidungen mit dem Flutpolder Katzau. Die Trasse der Erdgasleitung sei so anzupassen, dass diese inklusive des zugehörigen Schutzstreifens grundsätzlich außerhalb des Flutpolderdeiches (hierzu gehören Deich mit Unterhaltungsweg, Deichschutzstreifen und Maßnahmen zur Binnenentwässerung) zu liegen komme. Der Deichschutzstreifen und die Maßnahmen zur Binnenentwässerung seien in den Antragsunterlagen der Erdgasleitung bisher nicht berücksichtigt.

Die Querung der Variante 1.1 mit dem Bereich des Einlaufbauwerks des Flutpolders Katzau sei in der vorliegenden Form nicht möglich. Hier müsse der Trassenverlauf der Erdgasleitung so angepasst werden, dass diese inklusive des zugehörigen Schutzstreifens außerhalb des Einlaufbauwerks zu liegen komme. Für die notwendigen Anpassungen der Trasse der Erdgasleitung könne bei einer ersten überschlägigen Betrachtung von einer Verschiebung von mindestens 50 m ausgegangen werden. Dies gelte sowohl für die Überlagerung mit der Trasse des südlichen Flutpolderdeiches (Vorzugstrasse, Variante 1.1) als auch mit dem Einlaufbauwerk für den Flutpolder (Variante 1.1). Sollte eine ungünstige Trassenführung innerhalb der Polderflächen weiter verfolgt werden, so sei die Erdgasleitung baulich so zu sichern, dass keinerlei Erschwernisse für den Bau und Betrieb des Flutpolders entstünden. Dabei werde insbesondere auf eine ausreichende Auftriebssicherung im Flutpolderbereich und eine sichere Ausbildung der Kreuzungsbereiche mit dem Flutpolderdeich zu achten sein. Hierbei sei zu beachten, dass der Flutpolderdeich mit einer Innendichtung versehen sei, die bis in eine Tiefe von ca. 8 m unter Gelände reichen könne. Der sichere Betrieb der Erdgasleitung wäre auch im Flutungsfall ausschließlich durch den Betreiber der Leitung sicherzustellen. Die zusätzlichen erforderlichen Aufwendungen für Bau und Betrieb der Erdgasleitung im Flutpolder Katzau würden ausschließlich zu Lasten des Betreibers der Erdgasleitung gehen. Für die weitere Planung seien in den dann erforderlichen Antragsunterlagen die geänderte Lage der Erdgasleitung bzw. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für Bau und Betrieb der Leitung und des Flutpolders zu ergänzen.

Pipelines

Die Variante 1.1 kreuze östlich von Auhausen (Landkreis Eichstätt) die TAL-NE-Pipeline der Deutschen Transalpine Ölleitung GmbH und die B-Net 3-Pipeline der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH.

Zusammenfassung und Fazit

Im Bereich des geplanten Flutpolders Katzau sei zu beachten, dass die Erdgasleitung bei der Vorzugstrasse und der Variante 1.1 mit zugehörigem Schutzstreifen außerhalb des positiv raumgeordneten Flutpolderdeiches zu liegen komme. Dabei seien der Flutpolder Deich, die zugehörigen Unterhaltungswege, Deichschutzstreifen und die Flächen für die Binnenentwässerung zu berücksichtigen bzw. freizuhalten.

Bei Variante 1.1 sei zudem zu beachten, dass der Bereich des Einlaufbauwerks für den Flutpolder Katzau in der erforderlichen Breite freigehalten werde und die Trasse der Erdgasleitung entsprechend angepasst werden müsse.

Die Durchquerung des Wasserschutzgebietes des Marktes Pförring bei Dötting mit der Variante 1.2 werde als sehr kritisch gesehen. Es wird empfohlen, die Trasse außerhalb des Wasserschutzgebietes zu verlegen.

Im Rahmen des derzeitigen Planungsstandes seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erkennbar, wenn die Ausführungen für die weitere Planung beachtet würden.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt teilt mit, dass zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes, des Geotopschutzes (Belange nicht betroffen), der Rohstoffgeologie und der Georisiken Stellung genommen werde.

Vorsorgender Bodenschutz

In der Umweltverträglichkeitsstudie fehle im Kapitel Boden die Erwähnung der DIN 19731. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sei festzulegen, wo und welche Boden schonenden Maßnahmen durchgeführt würden.

Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz können Herr Slesiona (Regierungsbezirk Niederbayern am WWA Deggendorf) und Herr Mühlbacher (Regierungsbezirk Oberbayern am WWA München) beantworten. Ansprechpartner am LfU sei Frau Annika Knopp, Referat 108, Tel. 09281/1800-4783.

Rohstoffgeologie

Im Planungsgebiet lägen mehrere Überschneidungen der Trassenführungen mit Rohstoffabbauen bzw. Vorranggebieten für Rohstoffe vor. Es sei darauf zu achten, dass der Rohstoffabbau nicht beeinträchtigt werde. Für Rückfragen zur Rohstoffgeologie werde an Herrn Dr. Klaus Poschlod, Referat 105, Tel. 0821/9071-1351 verwiesen.

Georisiken

Aus dem unmittelbaren Planungsgebiet seien keine GEORISK-Objekte bekannt. Lediglich im Umfeld der Variante 6.1 seien in der Vergangenheit oberflächennahe Rutschungen am Hang zur Moosach/Isar vorgekommen. Weitere Hangbewegungen seien auch in anderen Abschnitten der Trasse nicht auszuschließen, wenn diese im Bereich von Hängen verlaufe. Baugrund- und Gründungsgutachten müssen im weiteren Verfahren auch zu Fragen von Hangbewegungen umfassende Aussagen treffen.

Für fachliche Informationen zu den Georisiken werde an Herrn Peter Thom, Referat 102, Tel. 0821/9071-1321 verwiesen.

2.5 Natur und Landschaft

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. teilt mit, dass das Vorhaben nicht raumverträglich und nicht genehmigungsfähig nach dem nationalen und europäischen Naturschutzrecht sei. Insbesondere bei der UVS seien einige Schutzgüter systematisch unterbewertet und inkonsistent. Die Voruntersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sei mit Lücken und Bewertungsfehlern behaftet. Auf Grund der hohen mit dem Vorhaben betroffenen Eingriffe in Natur und Landschaft werde um ein Gespräch zur Erläuterung der Bedenken und zur Klärung von zwingend nötigen und im BNatSchG geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gebeten.

1. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser sei systematisch unterbewertet, da die Kategorie sehr hoch nie vergeben wurde, obwohl die Querung eines Wasserschutzgebietes, die Querung großer Flusstäler mit Überschwemmungsgebieten und die Durchschneidung eines der größten oberbayerischen Grundwasserkörper dies nahelegen würde. Insbesondere im nördlichen Erdinger Moos sei das Grundwasser bei sehr durchlässigen Deckschichten im Schnitt nur wenige Dezimeter unter der Geländeoberkante. Die-

ser Bereich werde gleich bewertet mit temporär feuchten Hangrinnen, die aktuell beackert würden (vgl. Bereich Marzling und Schmidhausen). Dies sei grob fehlerhaft. Analog der Europäischen Naturschutzrichtlinien hätten für die Flusstäler und das Erdinger Moos auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie miteinfließen müssen.

2. Schutzgut Klima, Luft

Das Schutzgut Klima, Luft sei inkonsistent bewertet worden. Während dem Donauwald eine lokale Bedeutung für das Schutzgut zugesprochen wurde, besäße der hier größere Isarauwald keinerlei Bedeutung, ebenso die hierfür wichtigen Wälder an den Amperleiten oder westlich Au i.d.Hallertau. Demgegenüber sollen kleinere Waldbereiche nördlich Pförring eine regionale Bedeutung haben. Die Bewertung sei auch hier anzupassen.

3. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden müsse vor allem im Bereich des Erdinger Moooses überprüft werden. Hier werde auf großer Länge Moorboden mit hoch anstehendem Grundwasser durchquert. Es werde darauf hingewiesen, dass diese Moorböden bisweilen hohe Konzentrationen an geogenem Arsen aufweisen.

4. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da insbesondere FFH-Gebiete einen zentralen und rechtlich bedeutsamen Teil des Raumwiderstandes ausmachen, hätten diese in die Raumverträglichkeitsstudie aufgenommen werden müssen.

Die betroffenen Flussgebiete Donau, Amper und Isar erhielten ihre hohe Bedeutung auch und gerade wegen ihrer Kohärenzfunktion, die für das Gesamtnetz Natura 2000 essentiell sei. Da die genannten Flusssysteme in Bezug auf die Kohärenz bereits erheblich vorbelastet seien und auch prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I in Anspruch genommen werden sollen, sei davon auszugehen, dass eine weitere Durchschneidung nicht Richtlinien-konform sei. Auch durch Naturschutzmaßnahmen sei nicht davon auszugehen, dass die Querungen verträglich gemacht werden könnten. Es sei deshalb auch bei den FFH-Gebieten Amper und Isar von Unterföhring bis Landshut zwingend eine geschlossene Bauweise erforderlich.

Im Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ würden große Flächen in Anspruch genommen. Es sei davon auszugehen, dass dies zu nicht mehr ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen führe. Nicht berücksichtigt worden sei auch, dass das SPA als Erhaltungsziel auch die Wintergäste beinhalte. Eine Minimierung über eine Bauzeitenwahl sei deshalb nicht möglich. Somit sei der Raumwiderstand hier unüberwindbar. Es sei deshalb zwingend erforderlich, eine Trassenführung außerhalb des SPA zu wählen. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im Bereich der Trasse auch planfestgestellte Ausgleichsflächen für das Vorhaben der 3. Start- und Landebahn lägen.

Voruntersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auch wenn es sich nur um eine Voruntersuchung handle, könnten viele Aussagen nicht nachvollzogen und müssen stark bezweifelt werden (Ausschluss von Artengruppen). Die Aussage, dass bei der Artengruppe 5 in jedem Fall aber davon ausgegangen werden könne, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können, sei nicht belegt und zutiefst unseriös. Es wurden einige Arten zu Unrecht von vornherein ausgeschlossen (z.B. Bachmuschel) oder es wurden von vornherein bereits notwendige Maßnahmen ausgeschlossen, wie bei den Amphibien. So sei auch für den europäischen Artenschutz in vielen Bereichen und für viele Arten von einem sehr hohen Raumwiderstand auszugehen.

Zusammenfassend wären folgende Prüfungen bzw. Änderungen erforderlich, um das Projekt – so es denn ausreichend begründet werde – weiterzuführen:

- Umgehung von Natura 2000-Gebieten soweit möglich – insbesondere bei dem Vogelschutzgebiet Erdinger Moos
- Die Querung der Natura 2000-Gebiete Amper und Isar wären nur im geschlossenen Verfahren raumverträglich.
- Bündelung von Trassen mit bestehenden Leitungen bzw. Infrastruktureinrichtungen
- Überarbeitung/Ergänzung der Abschätzung zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- Überarbeitung/Ergänzung des Schutzgutes Wasser

In der Summe ergäben die Kritikpunkte und unzureichenden Bewertungen eine falsche Einstufung des Gesamtraumwiderstandes, weshalb aus unserer Sicht das Vorhaben in dieser Form nicht raumverträglich sei.

Es sei auch zu kritisieren, dass die Darstellung des Raumwiderstandes aller Schutzgüter der UVS in der Karte für eine öffentliche Beteiligung nicht mehr transparent sei. Der Bund Naturschutz behalte sich weitere Ergänzungen vor und reiche insbesondere die Beurteilung der Bedarfsbegründung zeitnah nach.

2.6 Denkmalpflege

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass gegen die Varianten 1.1 und 1.2 grundsätzliche Einwände bestünden, da die Trasse im Vergleich zur Vorzugstrasse eine größere Zahl von Bodendenkmälern sowie das UNESCO-Welterbe Limes (Kastell und Vicus Pförring) im Trassenbereich zerstören würde.

Gegen die Vorzugstrasse bestünden keine Einwände, falls im Bereich der bekannten Bodendenkmäler und der Verdachtsflächen für Bodendenkmäler die archäologischen Maßnahmen rechtzeitig vor dem Baubeginn durchgeführt würden. Auf Grund der großen Dichte von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen für Bodendenkmäler sei absehbar, dass sehr große Flächen archäologisch zu untersuchen seien. Auf Grund begrenzter Personalkapazitäten der archäologischen Grabungsfirmen können die Ausgrabungen und Dokumentationen der Bodendenkmäler sehr wahrscheinlich nicht zeitlich parallel und nicht Bau begleitend durchgeführt werden. Daher seien die Sondagen und Ausgrabungen in den Bodendenkmälern und in einem Teil der Verdachtsflächen in den 1 ½ Jahren vor Baubeginn abzuarbeiten. In den Unterlagen des Vorhabensträgers seien bereits die im Vorfeld mitgeteilten Informationen zu den Bodendenkmälern in den Plänen berücksichtigt worden. Sie fehlen jedoch beim Variantenvergleich. Insbesondere für den nördlichen Abschnitt ab Forchheim hätte die große Anzahl von bekannten Bodendenkmälern bei der Variante 1.1 und 1.2 im Vergleich zur geringen Zahl von Bodendenkmälern bei der Vorzugstrasse Erwähnung finden können. Besonders wichtig sei die UNESCO-Welterbefläche Limes. Diese Flächen seien nur als Denkmal und nicht als Welterbefläche in den Plänen markiert worden. Insbesondere die Welterbe- und die Bodendenkmälernflächen weisen einen sehr hohen Raumwiderstand auf. Positiv werde die Entscheidung bewertet, in bestimmten Bereichen auf den Bodenabtrag zu verzichten und damit die Trassenbreite wesentlich zu reduzieren. Zu klären sei, ob auf diesen Flächen die tief in den Boden greifende Lockerung zu einer

undokumentierten Zerstörung von Bodendenkmälern führen könne. Es werde ferner empfohlen, im Rahmen der Verständigung der Grundstückseigentümer und Pächter vor Beginn der Maßnahme auch auf die bodendenkmalpflegerische Ausführung durch private Grabungsfirmen hinzuweisen.

Baudenkmäler

Sofern Arbeiten an Baudenkmälern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt würden, bitte das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

Bodendenkmäler

Durch die Trasse würden Bodendenkmäler und Verdachtsflächen besonders im nördlichen und südlichen Abschnitt gequert und durch die geplanten Bodeneingriffe ggf. berührt werden. Es handle sich insgesamt um 29 Bodendenkmäler und 14 Verdachtsflächen für Bodendenkmäler.

Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung) stünden leistungsfähige Grabungsfirmen zur Verfügung. Eine Liste der Firmen könne übermittelt werden.

Der Kreisheimatpfleger schließe sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege an. Weitergehende Belange der Heimatpflege seien nicht betroffen.

2.7 Militär, Bundesimmobilien

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass den Planungen grundsätzlich zugestimmt werde. Die geplanten Trassenverläufe führen durch die Bauschutzbereiche der militärischen Flugplätze Ingolstadt/Manching und Erding. Die Variante 1.1 führe am Nordufer der Donau über ein Grundstück, auf welchem das Baurecht bei der Bundeswehr liege (Pionierübungsplatz Wackerstein). Hier ergäbe sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit militärischen Interessen im weiteren Verfahren.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt mit, dass keine öffentlich-rechtlichen Belange berührt würden. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sei die Sparte Verwaltungsaufgaben mit Sitz in Nürnberg zuständig. Die Postanschrift laute: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Rudolphstr. 28, 90489 Nürnberg.

Keine Einwendungen haben erhoben:

Gemeinde Finsing

Niederbayern

Die untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Kelheim stellt fest, dass die landschaftsplanerischen Grundlagen für die Ebene der Raumordnung in ausreichender Tiefe vorlägen. Es werde aber angeregt, die Daten aus dem Landschaftsplanentwurf der Stadt Mainburg in die Planung einfließen zu lassen. Grundsätzlich stelle die Maßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Nachhaltige Funktionsstörungen verschiedener Schutzgüter könnten nicht vollständig vermieden werden. Die Umgehung der Dürnbucher Forstes werde als Vermeidungsmaßnahme begrüßt. Grundsätzliche Planungshindernisse im Hinblick auf Schutzgebiete oder gesetzlichen Biotopschutz seien auf Ebene der Raumordnung nicht zu erkennen. Den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden sei besonderes Gewicht beizumessen. Für das weitere Verfahren sollten folgende Punkte Beachtung finden:

- Bei der Leitungsverlegung sei der Minimierung und Vermeidung von Eingriffen ein hoher Stellenwert beizumessen. Auch kleinräumige Trassenvarianten seien zu prüfen. Die Bayerische Kompensationsverordnung sei anzuwenden.
- Da insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Planung betroffen seien, sei im Rahmen des Artenschutzes besonderer Wert auf bodenbrütende Arten und Arten der Agrarlandschaft zu legen.
- Die Brutvorkommen der Heidelerche seien bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten. Methodik und Status der erhobenen Arten seien grundsätzlich zu ergänzen.
- Eine ökologische Bauleitung mit Weisungsbefugnis sei ebenso wie regelmäßige Baustellenbesprechungen erforderlich. Die einschlägigen Regelwerke seien zu beachten.

Seitens der Kreisstraßenverwaltung, Landratsamt Kelheim wird darauf hingewiesen, dass im Kreuzungsbereich KEH 31 bei Ebrantshausen zu gegebener Zeit ein Gestattungsvertrag zwischen der OGE und dem Landkreis Kelheim zu erstellen sei.

Seitens des technischen Umweltschutzes und des Wasserrechts, Landratsamt Kelheim, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Die Stadt Mainburg stimme dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu. Querungen öffentlicher Straßen und Wege seien mit einer Gewährleistungszeit von vier Jahren ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Gasleitung im Stadtgebiet Mainburg durch naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche führe. Diesbezüglich sei zu beachten, dass der Landschaftsplan der Stadt Mainburg zurzeit fortgeschrieben werde. Die Festsetzungen dieses in Aufstellung befindlichen Plans mögen bei der weiteren Planung der Gasleitung Beachtung finden. Die Umweltverträglichkeitsstudie sei in einigen Punkten an die aktuellen Erkenntnisse anzupassen. In besonders sensiblen Bereichen sei eine geschlossene Querung von Biotopstrukturen angezeigt, in sensiblen Bereichen möge der Arbeitsstreifen möglichst reduziert werden. Ausgleichsflächen für nicht vermeidbare Eingriffe innerhalb des Gebietes der Stadt Mainburg müssten auch im Stadtgebiet selbst ausgeglichen werden.

Die Stadt Neustadt a.d.Donau stellt klar, dass ein Einvernehmen mit der geplanten Gasleitung nur dann vorausgesetzt werden könne, wenn die geplante Trasse grundsätzlich parallel zur bestehenden Gasleitung verlaufe. Grund hierfür seien die bestehenden Vorbelastungen, bereits eingetragene Dienstbarkeiten und der geringere Flächenverbrauch. Das Abweichen von der Bestandstrasse in den Gemarkungen Schwaig und Marching sei nicht nachvollziehbar. Außerdem wolle man sich solidarisch mit den bisher nicht von der Leitung betroffenen Gemeinden zeigen. Ausnahme von der grundsätzlichen Parallelführung sei der Bereich Schwaig, wo die Trassenführung derart geändert werden müsse, dass diese zwischen den Industriebetrieben Audi Teststrecke und SMP verlaufe. Sollte dieser Trassenvorschlag ohne sachlichen Grund abgelehnt werden, spreche sich die Stadt Neustadt a.d.Donau grundsätzlich gegen die Vorzugstrasse und die Varianten aus.

Die Gemeinde Aiglsbach spricht sich gegen das geplante Vorhaben aus, da der Eingriff in gemeindliche Belange – hier: Querung von drei Gemeindeverbindungsstraßen und mehreren Feld- und Waldwegen – unverhältnismäßig groß seien.

Das Staatliche Bauamt Landshut erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Kreuzungen der geplanten Leitung mit Straßengrundstücken seien rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sieht ihre Belange hinsichtlich raumordnerischer Aspekte nicht berührt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Vorkommen des Donaukaulbarsches in den Antragsunterlagen nicht auf dem aktuellen Stand sei. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen seien im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut stellt fest, dass mehrere Trinkwasserschutzgebiete und wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Altlastenverdachtsflächen von der Planung berührt seien. Grundsätzlich beständen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem beantragten Vorhaben. Eine detaillierte Prüfung und Äußerung zu wasserwirtschaftlichen Aspekten erfolge im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Hinsichtlich der Querung von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten seien vor möglichen vorbeugenden Maßnahmen in erster Linie Alternativenprüfungen durchzuführen, um den Konflikt mit dem Schutzgut Trinkwasser zu vermeiden.

Das Amt für ländliche Entwicklung weist darauf hin, dass im Gebiet der geplanten Gasleitung die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) „Hallertauer Mitte“ laufe. Es seien aber im Bereich der Trasse noch keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung eingeleitet. Außerdem werde im Stadtgebiet Neustadt a.d.Donau in Trassennähe das Flurneuerungsverfahren „Polder Neustadt an der Donau“ durchgeführt. Weitere Planungen und Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung seien im Gebiet der geplanten Gasleitung nicht bekannt.

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Landwirtschaft, werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, soweit ein störungsfreier Betrieb der geplanten Leitung gewährleistet sei, keine Schadstoffe auf landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF) gelangen und die Verlegearbeiten unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt würden. Bewirtschaftungerschwernisse oder Ernteaussfälle seien ebenso zu entschädigen bzw. auszugleichen wie die in Anspruch genommenen LNF.

Die Parallelführung auf der Vorzugsvariante werde befürwortet; einem Verlassen der Parallelführung könne nicht zugestimmt werden. Sollte ein Verlassen erforderlich sein, sei eine Zerschneidung von LNF zu vermeiden und die Trassenführung auf bestehenden Wegen u.dgl. zu konzentrieren. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich solle - wenn möglich - auf der Leitungstrasse selbst erfolgen. Eine transparentere Gestaltung des naturschutzfachlichen Ausgleichs sei zu empfehlen, um die Akzeptanz für die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen. Ferner sei eine bodenkundliche Baubegleitung angezeigt. Ggf. seien hinsichtlich möglicher Verschlechterungen für landwirtschaftliche Betriebe geeignete Beweissicherungsverfahren einzusetzen. Was die nicht in das Raumordnungsverfahren eingebrachte Variante durch den Dürnbucher Forst betrifft, so werde mit Nachdruck darum gebeten, diese wieder in das Verfahren aufzunehmen. Die Umgehung des Forstes führe für landwirtschaftliche Betriebe zu neuen Betroffenheiten in erheblichem Umfang. Auch aus forstfachlicher Sicht sei die Wiederaufnahme der Variante durch den Dürnbucher Forst erforderlich, um den von der Umgehungstrasse (= Vorzugstrasse) betroffenen Landwirten die Vorteile dieser Streckenführung vor Augen zu führen.

Was den Bereich Forsten betrifft, beständen keine waldrechtlichen Rodungshemmnisse, welche nicht durch Auflagen ausräumbar wären. Zum Ausgleich der Beanspruchung von Wald seien in Abstimmung mit der Forstbehörde entsprechende Ersatzauforstungen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Breite des holzfrei zu haltenden Streifens in der Raumverträglichkeitsstudie vermutlich falsch beziffert sei. Für eine möglichst waldschonende Ausführung der Maßnahme seien nachfolgende Punkte zu beachten:

- Reduzierung des Regelabstandes zwischen Neubau und vorhandener Trasse in den relevanten Streckenabschnitten von 10 Meter auf 5 Meter;
- Reduzierung der Arbeitsbreite im Wald von 24,5 Meter auf 20 Meter bzw. in ökologisch sensiblen bzw. wertvollen Bereichen auf 17 Meter;
- Reduzierung der von Bestockung dauerhaft frei zu haltenden Zone beiderseits der Leitung von jeweils 5 Meter auf 2 Meter;
- Verlegung der Leitung möglichst in bestehenden Wegen und entlang von Schneisen;
- Im Falle des Eingriffs in bestehende Waldränder sollen diese Eingriffe möglichst auf der windabgewandten Seite erfolgen;
- Sorgfältige Detailplanung und Abstimmung mit den Fachstellen Forst und Naturschutz.

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Regensburg beständen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Auf möglicherweise zu berücksichtigende Retentionsräume entlang der Donau werde hingewiesen. Den Belangen der Stadt Neustadt a.d.Donau als Mitglied des RPV möge Rechnung getragen werden.

Der Regionale Planungsverband Landshut stellt fest, dass zahlreiche im Regionalplan als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesene Bereiche von der Planung betroffen seien. Bei entsprechender Berücksichtigung der Betroffenenheiten – wie in den Antragsunterlagen dargestellt – bestehe Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

Seitens der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz bestehe grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben, zumal das Projekt der Sicherstellung der Energieversorgung diene. Beeinträchtigungen einzelbetrieblicher Interessen seien zu vermeiden. Die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, Expansionsmöglichkeiten und die verkehrliche Erreichbarkeit der Betriebe dürften nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitseinbeziehung haben sich in Niederbayern etliche Bürger zum Vorhaben geäußert, deren Einwendungen allerdings nur teilweise raumbedeutsam waren. Im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens „Schwaig II“ (Stadt Neustadt a.d.Donau) spreche sich die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Vorzugstrasse aus. Als Gründe für die ablehnende Haltung werden angeführt:

- Verkehrswertminderung der betroffenen Grundstücke;
- Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit von Grund und Boden;
- Einschränkung bei einer späteren etwaigen Überplanung der betroffenen Flächen;
- Überlastung der Region durch Leitungs- und Versorgungsstrassen;
- Laufendes Flurbereinigungsverfahren.

Die übrigen Stellungnahmen Betroffener lehnen das Vorhaben im Tenor grundsätzlich ab. Die Gründe hierfür lägen in einer unverhältnismäßigen Beanspruchung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, der Beeinträchtigung zukünftiger Entwicklungsoptionen sowie einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der betrieblichen Entwicklung.

Die AUDI AG stellt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fest, dass sie als Grundstückseigentümerin und Betreiberin des Testgeländes in Neustadt a.d.Donau ggf. vom Vorhaben betroffen sei. Mit der Trassenführung zwischen der Fa. SMP und dem Audi Testgelände bestehe kein Einverständnis. Diese Trasse beeinträchtige die zukünftige

gewerbliche Entwicklung der Fa. AUDI AG in diesem Bereich und stelle eine Gefahr für die aufwändige Sicherung des Audi Testgeländes dar.

Gez.

Freifrau Loeffelholz von Colberg
Oberregierungsrätin